

Ruhr-Universität Bochum

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaften

Masterarbeit

„Korruptionsprävention in Unternehmen – ausgewählte Probleme und Lösungsvorschläge“

Betreuung: Dr. Holger Mann

Vorgelegt von: Michaela Franke

Michaela Franke

Matrikel-Nr. 108105200032

Heisterbacher Straße 130  
53332 Bornheim

Jacobsohnstraße 15  
13086 Berlin

Tel. 0174 / 372 38 42

## Gliederung

Gliederung .....	II
A. Einleitung .....	1
B. Problemstellung .....	4
C. Definition .....	5
I. Korruption – der sprachliche Ursprung und allgemeiner Sprachgebrauch .....	5
II. Korruption in der kriminologischen Forschung .....	6
1. Der weite Korruptionsbegriff .....	7
2. Der politisch-soziologische Korruptionsbegriff .....	7
3. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff .....	7
4. Arbeitsgrundlage .....	9
D. Gesetzliche Grundlagen .....	9
I. Strafrechtliche Grundlagen .....	10
II. Steuerrechtliche Regelungen .....	13
E. Korruptionsprävention .....	15
I. Kriminologie der Korruption .....	15
1. Entstehungszusammenhänge .....	15
2. Verbreitung von Korruption .....	19
3. Kriminalpolitik .....	24
4. Phänomenologie .....	25
a. Erscheinungsformen .....	26
b. Charakteristika .....	28
c. Täterprofile .....	29
5. Probleme bei der Korruptionsbekämpfung .....	31
II. Korruptionsprävention im engeren Sinne .....	34
1. Allgemeine Präventionsmaßnahmen .....	35
a. Präventionsmaßnahmen von außen .....	35
aa. Materiell-rechtliche Maßnahmen .....	37
bb. Verfahrensrechtliche Maßnahmen .....	40
cc. Sonstige Maßnahmen .....	45
2. Selbstregulation der Wirtschaftsunternehmen .....	47
3. Beispiele für Korruptionsprävention in Unternehmen .....	51
a. Korruptionsbekämpfung in der Schering AG .....	51
b. Korruptionsbekämpfung in der Siemens AG .....	53
c. Korruptionsbekämpfung in der Deutschen Bahn AG .....	54
d. Fazit .....	57
4. Einzelmaßnahmen .....	58
a. Risikoanalyse .....	58
aa. Beschreibung der Maßnahme .....	58
bb. Vorteile .....	58
cc. Nachteile .....	59
dd. Vorschläge .....	59
b. Maßnahmen der Kontrolle .....	60
aa. Herstellung von Öffentlichkeit .....	60
(1) Beschreibung der Maßnahme .....	60
(2) Vorteile .....	61
(3) Nachteile .....	61
(4) Vorschläge .....	61

bb.	Innenrevision.....	63
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	63
(2)	Vorteile.....	64
(3)	Nachteile.....	64
(4)	Vorschläge.....	65
cc.	Controlling.....	66
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	66
(2)	Vorteile.....	66
(3)	Nachteile.....	66
(4)	Vorschläge.....	66
dd.	Stückelungsverbot von Summen.....	67
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	67
(2)	Vorteile.....	67
(3)	Nachteile.....	67
(4)	Vorschläge.....	68
ee.	Splitten von Zuständigkeiten.....	69
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	69
(2)	Vorteile.....	69
(3)	Nachteile.....	69
(4)	Vorschläge.....	69
ff.	4-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip.....	70
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	70
(2)	Vorteile.....	70
(3)	Nachteile.....	70
(4)	Vorschläge.....	71
gg.	Rotation.....	71
(1)	Beschreibung der Maßnahme.....	71
(2)	Vorteile.....	72
(3)	Nachteile.....	72
(4)	Vorschläge.....	72
c.	Integritätsklausel.....	73
aa.	Beschreibung der Maßnahme.....	73
bb.	Vorteile.....	74
cc.	Nachteile.....	74
dd.	Vorschläge.....	74
d.	Arbeits-, Zivil-, Disziplinarrecht.....	75
e.	Personalpolitische Maßnahmen.....	76
f.	Whistleblower.....	77
aa.	Beschreibung der Maßnahme.....	77
bb.	Vorteile.....	77
cc.	Nachteile.....	77
dd.	Vorschläge.....	77
g.	Ombudsleute.....	78
aa.	Beschreibung der Maßnahme.....	78
bb.	Vorteile.....	78
cc.	Nachteile.....	78
dd.	Vorschläge.....	79
F.	Fazit.....	81
	Literaturverzeichnis.....	83
	Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit.....	94

## A. Einleitung

Korruption in Unternehmen war bis vor etwa fünfzehn Jahren ein Stiefkind der wissenschaftlichen Untersuchungen.<sup>1</sup>

Die Auffassung, deutsche Unternehmen seien redlich und hielten sich schon im eigenen Interesse an die Regeln der freien und sozialen Marktwirtschaft, war allgemein verbreitet.<sup>2</sup>

Seit einiger Zeit jedoch erschüttern medienwirksame Korruptionsskandale die deutsche Wirtschaft. Beispielhaft seien an dieser Stelle Fälle wie die Bestechung von Managern der Infineon AG durch den Geschäftsführer der Sportmarketingagentur BF Consulting, die Affäre um EnBW-Chef Claussen, der einige Mitglieder der Landesregierung von Baden-Württemberg mit VIP-Karten für die Spiele der Fußballweltmeisterschaft 2006 überraschte, die Affäre um Leuna / Elf Aquitaine, Schmiergeldzahlungen durch Karl-Heinz Wildmoser jun. im Zusammenhang mit dem Bau der Münchener Allianz-Arena oder der Kölner Müllskandal genannt. Aktuell sind die Zeitungen mit Spekulationen zu unlauteren Machenschaften bei dem Verkauf der Siemens Handysparte an den taiwanesischen Konzern BenQ und dessen Insolvenzantrag gefüllt.

Das Renommé deutscher Firmen ist national und international beschädigt, und die Verbreitung von Korruption gerät zunehmend in das Bewusstsein der Gesellschaft.<sup>3</sup> Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass Korruption schon immer in allen Bereichen der Gesellschaft verbreitet war und ist.<sup>4</sup>

In Ägypten beispielsweise wurden bereits 3300 v. Chr. Priester, die sich in Ausübung ihres Richteramtes bestechen ließen, mit dem

---

<sup>1</sup> So auch: Jochum, in: v. Arnim, S. 76, v. Arnim, in: ders., S. 16, für sozialwissenschaftliche Untersuchungen auch: Schweitzer, S. 5.

<sup>2</sup> So auch: Schaubenstein, NStZ 1996, S. 409, Scheuch, Kriminalistik 2002, S. 79, Haumer, dnp 2002, S. 9.

<sup>3</sup> So auch: Pragal, NStZ 2005, S. 133 und bereits Schaubenstein, Kriminalistik 1997, S. 699, Martiny, „Korruption bekämpfen – aber wie“ vom 25.02.2004, S. 2.

<sup>4</sup> So auch: Freisitzer, in: Brünner, S. 162, Claussen/Ostendorf, S. 3, Rn. 1, Dölling, C 30, Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 12, Brünner, in: ders., S. 13, Zirpius/Terstegen, S. 755.

Tode bestraft.<sup>5</sup> In Rom hingegen wurde das Amt des Quästors<sup>6</sup> als Lizenz zum Ausbeuten regelrecht versteigert.<sup>7</sup> In Deutschland wurden im 13. Jahrhundert die Mitglieder des Rates der Stadt Bremen aus der Stadt verbannt und lebenslang von allen Ämtern ausgeschlossen, wenn sie sich bestechen ließen.<sup>8</sup> Überall in Europa war Korruption in den feudalen Flächenstaaten Teil des Regierungssystems.<sup>9</sup> Diplomaten hatten quasi ein Anrecht auf Bestechlichkeit.<sup>10</sup> Das Prinzip der Bestechung der feindlichen Diplomaten wurde noch in Preußen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortgeführt.<sup>11</sup> Die Vollbesoldung und die damit verbundene Verpflichtung, nur im Sinne des ausgeübten offiziellen Amtes zu wirken, ist eine Erfindung der französischen Bürokratie Ende des 18. Jahrhunderts.<sup>12</sup>

Korruption ist folglich kein neuzeitliches Phänomen der modernen Industriegesellschaften. Allerdings haben sich die Erscheinungsformen der Korruption gewandelt.<sup>13</sup>

Korruption tritt meist im Beziehungsgeflecht zwischen Wirtschaft, Politik und Verwaltung auf.<sup>14</sup> Sie zeichnet sich durch eine nachhaltige und immense Sozialschädlichkeit aus, sie führt zur Bereicherung Einzelner auf Kosten der Allgemeinheit und untergräbt das Vertrauen in eine redlich funktionierende Wirtschaft und eine unbestechliche Staatsmacht.<sup>15</sup>

Korruptionsdelikte spielen auch in der Unternehmenspraxis eine immer größere Rolle. Die verstärkte interne Korruptionsermittlung führt zur Aufdeckung vieler Fälle, die schon jahrelang erhebliche finanzielle Schäden in den Unternehmen angerichtet haben. Fast alle Bundesländer haben Schwerpunktstellen der

---

<sup>5</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 13.

<sup>6</sup> Der Quästor war Verwaltungs- und Steuerbeamter sowie Hilfsbeamter des Konsuls. (Schröder, Rechtsgeschichte, S. 2).

<sup>7</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 66.

<sup>8</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 13.

<sup>9</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 66.

<sup>10</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 66.

<sup>11</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 66.

<sup>12</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 67.

<sup>13</sup> Siehe dazu unten, S. 28 ff. „Erscheinungsformen“

<sup>14</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 178.

<sup>15</sup> So auch: Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 199 ff., Pragal, S. 227, 228, Richstein, dnp 2002, S. 17, See, in: See/Schenk, S. 39.

Staatsanwaltschaften und Landeskriminalämter sowie der Kriminalpolizei eingerichtet.

Inzwischen gibt es auch vermehrt Bemühungen durch Politik und Non Governmental Organisations (NGO's)<sup>16</sup>, insbesondere Transparency International (TI), Korruption zu verfolgen, zu veröffentlichen und einzudämmen – beispielsweise durch die Förderung von Koalitionen zwischen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.<sup>17</sup>

So ist im Zusammenhang mit der Insolvenz von BenQ erwähnenswert, dass die Mitgliedschaft der Siemens AG bei Transparency International gemäß § 6 der Satzung von Transparency International<sup>18</sup> ruht<sup>19</sup>.

Dennoch ist festzustellen, dass die Korruptionsbekämpfung sowohl durch die Wirtschaft als auch durch die Politik erhebliche Defizite aufweist.<sup>20</sup>

Die Korruptionsbekämpfung, die schwerpunktmäßig nur präventiv erfolgreich sein kann, ist also nach wie vor ein aktuelles Thema, ein ungelöstes Problem und eine Daueraufgabe.

---

<sup>16</sup> NGO's sind politisch unabhängige, meist international tätige und gemeinnützige Organisationen.

<sup>17</sup> Vgl. TI, ABC der Korruptionsprävention, S. 3.

<sup>18</sup> Gemäß § 6 der Satzung kann der Verein, auch auf Antrag des Mitgliedes, bis zur Klärung bzw. bis zu einem Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins verletzt haben könnte und die Klärung des Sachverhalts längere Zeit in Anspruch nehmen wird. (<http://www.transparency.de/Satzung.583.98.html>, 07.10.2006)

<sup>19</sup> <http://www.transparency.de/Korporative-Mitglieder.52.98.html>, 07.10.2006; Bei der Siemens AG wurden inzwischen gegen Beschäftigte wegen Untreueverdachts Ermittlungen eingeleitet. Büros auch des Konzern-Chefs wurden wegen Hinweisen auf „schwarze Kassen“, die bereits seit den neunziger Jahren existieren sollen, durchsucht. Die Presse spricht von einem Schmiergeldskandal (Berliner Zeitung online vom 20.11.2006: „Auch Büro des Siemens-Chefs durchsucht“).

<sup>20</sup> so auch Jäger, dnp 2002, S. 23.

## B. Problemstellung

Gegenstand dieser Untersuchung ist die Analyse, ob und inwieweit in der Privatwirtschaft Korruption bekämpft wird, wie der Korruption vorgebeugt wird und welche Effizienz und Effektivität eine konsequente Umsetzung von Präventionsmaßnahmen erzielen kann. Zunächst werden allgemein die Möglichkeiten und Grenzen der Korruptionsbekämpfung in Unternehmen, und nicht nur durch die Unternehmen selbst, aufgezeigt. Sodann werden ausgewählte Maßnahmen vorgeschlagen, beschrieben, ihre Vor- und Nachteile in der Praxis diskutiert sowie Verbesserungen und Ergänzungen angeregt. Insbesondere hinsichtlich aufgeführter Einzelmaßnahmen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Die Diskussion um Korruptionsprävention ist noch lange nicht beendet.

Informationen aus Unternehmen über die interne Korruptionsbekämpfung lagen nicht vor. Vielmehr stützt sich die Arbeit auf Veröffentlichungen zur Korruptionsbekämpfung.

Um Präventionsmaßnahmen gegen Korruption überhaupt entwickeln und beurteilen zu können, wird zunächst das Phänomen Korruption selbst untersucht – Korruption muss definiert, ihre Verbreitung und ihre Erscheinungsformen müssen aufgezeigt sowie die bisherigen Bemühungen zur Eindämmung einschließlich der gesetzlichen Grundlagen dargestellt werden.

## C. Definition

Eine einheitliche und umfassende Definition für Korruption, die allen Erscheinungsformen vollständig gerecht wird, existiert bislang nicht und wird es angesichts der vielfältigen Varianten von Korruption nicht geben.<sup>21</sup> Seit den späten 60er Jahren haben die Diskussionen um einen universellen Korruptionsbegriff keine entscheidenden Fortschritte erzielt.<sup>22</sup> Stattdessen wurden in verschiedenen Wissenschaftsbereichen jeweils eigene Definitionen des Korruptionsbegriffs entwickelt.<sup>23</sup>

### I. Korruption – der sprachliche Ursprung und allgemeiner Sprachgebrauch

Das Wort „Korruption“ leitet sich aus dem lateinischen Wort „corrumpere“ ab und wird mit „verderben, schlecht ausführen, etwas verfälschen, jemanden verführen, bestechen“ übersetzt.<sup>24</sup> In dieser Bedeutung wurde mit „corrumpere“ der allgemeine Zustand des physischen und moralischen Niedergangs, des Verdorbenseins sowie die Eigenschaft der persönlichen Bestechlichkeit beschrieben.<sup>25</sup> Korruption wird auch synonym für Schmutz, Fäulnis und Verdorbenheit der Sitten gebraucht.<sup>26</sup>

Ein allgemeines Lexikon erklärt Korruption mit moralisch verwerflichem, auf persönlichen Gewinn gerichtetem Verhalten, das einen gesellschaftlichen Niedergang bewirken kann und das typischerweise einen für die Beteiligten profitablen, heimlichen und unter Missbrauch einer Macht- oder Vertrauensstellung vereinbarten illegitimen Tausch von materiellen oder immateriellen Leistungen beinhaltet.<sup>27</sup>

---

<sup>21</sup> Vgl. auch Bannenberg, 2002, S. 13, Bannenberg / Schaupensteiner, S. 24, Rotter, in: Brüner, S. 106, Dölling, C9, Kubica, Kriminalistik 2002, S. 589, Hoffmann/Zimmermann, Kriminalistik 1999, S. 585.

<sup>22</sup> So auch: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 1

<sup>23</sup> So auch: Bannenberg / Schaupensteiner, S. 24, Ricks, S. 69.

<sup>24</sup> Heinichen, Stichwort „corrumpo“

<sup>25</sup> <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 1

<sup>26</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfalle, S. 11.

<sup>27</sup> Der Große Brockhaus in einem Band, Stichwort „Korruption“

Ein Rechtswörterbuch<sup>28</sup> definiert den Begriff der Korruption nicht, sondern beschränkt sich auf die Aufzählung der die Korruption sanktionierenden Strafrechtsnormen.

## II. Korruption in der kriminologischen Forschung

In einem sehr weiten Sinn (ethisch-moralisch) wird Korruption verstanden als alle Verhaltensweisen, bei denen sich Personen mit öffentlichen oder privaten Aufgaben auf Kosten der Allgemeinheit als unangemessen bewertete Vorteile verschaffen.<sup>29</sup> Korruption ist kein einzelner Akt, sondern ein Komplex von Vorgängen und Abläufen, die auf ganz unterschiedliche Weise beanstandungswürdig sind und meist in Netzwerken auftreten.<sup>30</sup> Danach wird Korruption als gesamtgesellschaftliches Syndrom definiert, als Synonym für Desintegration oder Anomie; Korruption wird als Sumpf, Krake, Seuche versinnbildlicht.<sup>31</sup>

Als gebräuchliche Definition wird noch heute diejenige von Nye angeführt, wonach Korruption als „ein Verhalten, das von den formalen Pflichten einer öffentlichen Rolle wegen privater Interessen zwecks Geld- oder Statusgewinns abweicht, oder das die üblichen Regeln zugunsten privater Interessen verletzt“, umschrieben wird.<sup>32</sup>

Wirtschaftswissenschaftlich gesehen bedeutet Korruption Gewinnmaximierung als Ergebnis einer rationalen Kalkulation unter Nutzung eines zusätzlichen illegalen Marktes, der die Marktunvollkommenheiten weiter verzerrt; Korruption löst Auswahlprobleme, führt zu höheren Profiten, beschleunigt Entscheidungen und sichert andere illegale Handlungen ab.<sup>33</sup>

In der Politikwissenschaft wird auf einen Missbrauch von Macht unter Ausnutzung eines öffentlichen Amtes oder Mandates zu

---

<sup>28</sup> Creifelds, Stichwort „Korruption“

<sup>29</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 25.

<sup>30</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 31.

<sup>31</sup> <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 2.

<sup>32</sup> J. S. Nye, „Corruption and Political Development“ 1978, zitiert nach: Leyendecker, Die Korruptionsfalle, S.12.

<sup>33</sup> <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 2

privaten oder parteipolitischen Zwecken durch die Verletzung von Rechtsnormen abgestellt.<sup>34</sup>

Soziologen definieren Korruption als soziale Beziehung zwischen mindestens zwei Personen, die unter Verletzung der universalistischen Erwartungen partikularistische Interessen durch persönliche Austauschverhältnisse, deren Gegenstand nicht käuflich sein sollte, verfolgen.<sup>35</sup>

Hans-Herbert von Arnim<sup>36</sup> unterscheidet drei Begrifflichkeiten – den weiten, den politisch-soziologischen und den strafrechtlichen Korruptionsbegriff – um Korruption abstrakt zu beschreiben.

### 1. Der weite Korruptionsbegriff

Korruption wird verstanden als das bloße „Einknicken“ vor der Macht, das Aufgeben eigener Auffassungen und Überzeugungen gegenüber dem Inhaber der Macht, um vorwärts zu kommen oder generell seinen Status zu verbessern, mag die „Macht“ in Form des Vorgesetzten, des Auftraggebers oder anderer Art erscheinen.<sup>37</sup>

### 2. Der politisch-soziologische Korruptionsbegriff

Politisch-soziologisch wird unter Korruption allgemein der Missbrauch von anvertrauter Macht zu privatem Vorteil verstanden, unabhängig davon, ob die Handlung strafbewehrt ist oder nicht.<sup>38</sup>

### 3. Der strafrechtliche Korruptionsbegriff

Für den strafrechtlichen Korruptionsbegriff existiert keine Legaldefinition, obwohl dieser den Kernbereich der Korruption bildet.<sup>39</sup> Nur im Bereich des Strafrechts können Zwangsmittel

---

<sup>34</sup> Bannenberg / Schauensteiner, S. 25.

<sup>35</sup> <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 2

<sup>36</sup> v. Arnim, in: ders., S. 17, 18.

<sup>37</sup> v. Arnim, in: ders., S. 18.

<sup>38</sup> v. Arnim, in: ders., S. 18.

<sup>39</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 19.

eingesetzt werden, insoweit besonders bedeutsam, als Korruption zu den „opferlosen“ Delikten gehört.<sup>40</sup>

Häufig gehört Korruption als typisches Begleitdelikt zum Bereich der Wirtschaftskriminalität<sup>41</sup>, als so genanntes „white-collar-crime“<sup>42</sup>. In der deutschen wirtschaftskriminologischen Literatur<sup>43</sup> wird Wirtschaftskriminalität überwiegend definiert als die Gesamtheit aller Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die bei wirtschaftlicher Betätigung unter Missbrauch des im Wirtschaftsleben nötigen Vertrauens begangen werden und über eine individuelle Schädigung hinaus Belange der Allgemeinheit berühren.

Unter Korruption werden im strafrechtlichen Sinn die Amtsdelikte der §§ 331 – 335 StGB, die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß §§ 299 – 302 StGB, die Vorschrift des § 298 StGB zur wettbewerbsbeschränkenden Absprache bei Ausschreibungen sowie die Wähler- und Abgeordnetenbestechung (§§ 108 b, 108 e StGB) zusammengefasst.<sup>44</sup> Die Bedeutung des Tatbestands der Wählerbestechung ist ebenso wie die Abgeordnetenbestechung strafrechtlich weitgehend sehr gering.<sup>45</sup>

Als justiziables Amtsdelikt wird unter Korruption ein strafrechtlich relevantes Handeln oder Unterlassen verstanden, das unter Missbrauch einer amtlichen Funktion in Eigeninitiative oder auf Veranlassung auf die Gewährung oder Erlangung eines materiellen oder immateriellen Vorteils für sich oder einen Dritten gerichtet ist.<sup>46</sup> Die Problematik des strafrechtlichen Begriffs liegt darin, dass er nur auf Einzeltaten von Einzelpersonen ausgerichtet ist,

---

<sup>40</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 19.

<sup>41</sup> Schwind, Kriminologie, S. 421, Rn. 12, Zirpius/Terstegen, S. 687, 727.

<sup>42</sup> Der Begriff des „white-collar-crime“ wurde durch Edwin H. Sutherland 1939 anlässlich der Eröffnung der Jahrestagung der American Sociological Association begründet und bezeichnet Straftaten, die durch respektable Personen mit hohem sozialen Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verübt werden.

<sup>43</sup> Schwind, Kriminologie, S. 422, Rn. 17 (m. w. N.).

<sup>44</sup> So auch: Bannenberg / Schaupensteiner, S. 25, v. Arnim, in: ders., S. 17, 18, <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 2.

<sup>45</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 18.

Erfasst werden von der Abgeordnetenbestechung nicht Fälle der allgemeinen wirtschaftlichen Interessenverflechtung, sondern nur ein verwerfliches Abstimmungsverhalten im Plenum. Nicht betroffen ist die beeinflusste Interessenvertretung in den Ausschüssen, in denen die überwiegende Anzahl der Entscheidungen in der Praxis getroffen wird (Problematik des Lobbyismus). Ebenso wenig werden das so genannte „Anfüttern“ und die nachträgliche „Belohnung“ für ein bestimmtes Abstimmungsverhalten erfasst. (so auch: Tröndle/Fischer, § 108 e, Rn. 3; Feinendegen, NJW 2006, S. 2015)

<sup>46</sup> So auch: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 3.

demnach weder systemische und strukturelle Korruption, noch korporative Täter (Unternehmen, Parteien) erfasst.<sup>47</sup> Zudem wird durch die spezifischen Strafrechtsvorschriften eine Vielzahl von Rechtsgütern geschützt, so dass der gemeinsame Kern der Straftatbestände gegen die Korruption fehlt.<sup>48</sup>

#### 4. Arbeitsgrundlage

Eine zusammenfassende Definition für die kriminologische Diskussion von Dölling<sup>49</sup> umfasst die folgenden Kriterien:

- Missbrauch einer amtlichen Funktion, einer vergleichbaren Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats
- auf Veranlassung oder Eigeninitiative (Abgrenzung zwischen aktiver und passiver Korruption)
- Erlangung oder Anstreben eines persönlichen Vorteils
- Eintritt eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens für die Allgemeinheit oder ein Unternehmen

Eine Verschleierung der Machenschaften<sup>50</sup> ist zwar deliktisimmanent, aber keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen von Korruption.<sup>51</sup>

Dieser Arbeit wird die Definition Döllings zugrunde gelegt.

#### D. Gesetzliche Grundlagen

Die Korruption wird gesetzlich vorrangig durch deutsche Strafrechtsvorschriften verboten, aber auch steuerrechtliche Regelungen üben einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Bekämpfung der Korruption aus. Im Bereich des Europarechts hat nicht zuletzt das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) vom 10. August 1998<sup>52</sup> Auswirkungen auf die Korruptionsbekämpfung<sup>53</sup>.

<sup>47</sup> So auch: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 3.

<sup>48</sup> So auch: <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 3.

<sup>49</sup> Dölling, C 10.

<sup>50</sup> Dieses Merkmal ist nach Vahlenkamp (in Vahlenkamp/Knauß, S. 20) zusätzlich für die Definition von Korruption erforderlich.

<sup>51</sup> So auch: Dölling, C 10.

<sup>52</sup> BGBl. II 1998, 2340.

<sup>53</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 616, Rn. 43 a.

Im Rahmen der „Dritten Säule“ haben die Mitgliedsstaaten ferner Übereinkommen zur verstärkten Kontrolle der Korruption getroffen.<sup>54</sup> Basierend auf einer OECD-Konvention von 1997<sup>55</sup>, wonach sich die unterzeichnenden Staaten verpflichten, die Bestechung im Ausland durch eigene Exporteure zu verbieten, ist seit Februar 1999 ein deutscher Geschäftsmann, der im Ausland besticht, in Deutschland zu bestrafen, als ob er in Deutschland bestochen hätte.<sup>56</sup>

## I. Strafrechtliche Grundlagen<sup>57</sup>

Im deutschen Strafrecht bilden die Amtsdelikte der §§ 331 ff. StGB nach wie vor den Schwerpunkt der Korruptionsdelikte.<sup>58</sup> Die Amtsdelikte der § 331 ff. StGB sollen die Käuflichkeit von Diensthandlungen verhindern und auf diese Weise die Redlichkeit des öffentlichen Dienstes sowie das Vertrauen der Gesellschaft in diese Redlichkeit schützen.<sup>59</sup> Die Vorschriften der §§ 331, 332 StGB betreffen die „passive“ Bestechung, die Vorteilsnahme und Bestechlichkeit. Gemäß § 331 Abs. 1 StGB ist jedes Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Annehmen von Vorteilen für die (nicht pflichtwidrige) Dienstaussübung (abstrakte Unrechtsvereinbarung) mit Strafe bewehrt.<sup>60</sup> Auch die Annahme von Zahlungen als „Dankeschön für die gute Zusammenarbeit“, die „Klimapflege“ und das so genannte „Anfüttern“ sind mit Strafe bedroht.<sup>61</sup> Das „Anfüttern“ umschreibt den planvollen Auf- und Ausbau von Abhängigkeiten durch die Gewährung von zunächst kleineren Aufmerksamkeiten und Vorteilen, deren Umfang stetig gesteigert wird bis zu aufwendigen Geschenken und Geldzahlungen.<sup>62</sup> Die

---

<sup>54</sup> Achenbach, GA 2004, 566.

<sup>55</sup> Die Konvention wurde in Deutschland durch das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (IntBestG) von 1998 umgesetzt (BGBl II 1998, 2327).

<sup>56</sup> Eigen, in: v. Arnim, S. 167, LK-Tiedemann, vor § 298, Rn. 2, Tinkl, wistra 2006, S. 126, König, JR 1997, S. 397.

<sup>57</sup> Die Ausführungen beschränken sich auf sehr kurze Bemerkungen zu den §§ 331 ff. StGB sowie §§ 298 ff. StGB, um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen.

<sup>58</sup> So auch: Bannenberg / Schaupensteiner, S. 25.

<sup>59</sup> Krey, StGB BT I, Rn. 660.

<sup>60</sup> Krey, StGB BT I, Rn. 657, 657 a.

<sup>61</sup> Richstein, dnp 2002, S. 17, Schaupensteiner, Kriminalistik 1997, S. 700.

<sup>62</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 26.

Bestechlichkeit (§ 332 StGB) erfordert eine pflichtwidrige Diensthandlung und eine konkrete Unrechtsvereinbarung, das heißt, der Vorteil ist Gegenleistung für eine bestimmte Diensthandlung.<sup>63</sup> Sowohl § 331 StGB als auch § 332 StGB enthalten in ihrem Abs. 2 jeweils eine Qualifizierung für richterliche Handlungen, solche, auf die sich nach Art. 97 Abs. 1 GG die richterliche Unabhängigkeitsgarantie bezieht.<sup>64</sup>

Die „aktive“ Bestechung ist in den §§ 333, 334 StGB geregelt. Dabei ist § 333 StGB das Pendant zu § 331 StGB und § 334 StGB das zu § 332 StGB.

Straftaten gegen den Wettbewerb wurden durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 als 26. Abschnitt in das StGB eingefügt.<sup>65</sup> Der Tatbestand des § 12 UWG a. F. wurde weitgehend in das Kernstrafrecht (§ 299 StGB) als relatives Antragsdelikt (§ 301 StGB) übernommen<sup>66</sup>, um in der Bevölkerung das Bewusstsein zu schaffen, dass es sich bei diesen mit Strafe bewehrten Verhaltensweisen um allgemeine Kriminalität handelt.<sup>67</sup> Geschütztes Rechtsgut ist vorrangig der freie Wettbewerb, Mitbewerber und Geschäftsherr werden mitgeschützt.<sup>68</sup> Die Bestechlichkeit ist in Abs. 1, die Bestechung in Abs. 2 geregelt. Täter nach Abs. 1 können nur Angestellte oder Beauftragte eines geschäftlichen Betriebes sein.<sup>69</sup> Angestellte sind Personen, die in einem weisungsabhängigen Dienstverhältnis zu einem Geschäftsinhaber stehen.<sup>70</sup> Beauftragte sind Personen, die berechtigterweise für einen Geschäftsbetrieb tätig sind.<sup>71</sup> Ein geschäftlicher Betrieb ist jede auf gewisse Dauer betriebene Teilnahme am Wirtschaftsleben, auch ohne

---

<sup>63</sup> Krey, StGB BT I, Rn. 657 a.

<sup>64</sup> Krey, StGB BT I, Rn. 657, 657 a.

<sup>65</sup> Krey, StGB BT II, Rn. 534 b, HWSt-Achenbach, S. 68, Rn. 4, Schuppensteiner, Kriminalistik 1997, S. 699, Korte, NStZ 1997, S. 513.

<sup>66</sup> Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT/2, § 68, Rn. 1, HWSt-Achenbach, S. 68, Rn. 4, König, JR 1997, S. 400.

<sup>67</sup> Krey, StGB BT II, Rn. 534 c, LK-Tiedemann, vor § 298, Rn. 3, König, JR 1997, S. 401, Heermann, WRP 2006, S. 10..

<sup>68</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 6, LK-Tiedemann, § 299, Rn. 5,8, Heermann, WRP 2006, S. 9.

<sup>69</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 6, LK-Tiedemann, § 299, Rn. 13.

<sup>70</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 7, LK-Tiedemann, § 299, Rn. 14, HWSt-Ebert-Weidenfeller, S. 72, Rn. 4.

<sup>71</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 7, HWSt-Ebert-Weidenfeller, S. 72, Rn. 4.

Gewinnerzielungsabsicht.<sup>72</sup> Die Tathandlung muss der Förderung eines geschäftlichen Zwecks dienen.<sup>73</sup> Ferner ist eine Unrechtsvereinbarung erforderlich.<sup>74</sup> Bei der aktiven Bestechung ist der Täterkreis nicht beschränkt, sondern nur der Kreis der Empfänger – der Vorteil für den Empfänger oder einen Dritten wird einem Angestellten oder Beauftragten zu Wettbewerbszwecken als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung angeboten, versprochen oder gewährt.<sup>75</sup> Abs. 3 stellt die Geltung der Abs. 1 und 2 für Auslandssachverhalte klar.<sup>76</sup> § 298 StGB schützt den freien Wettbewerb, sekundär das Vermögen sowohl der Ausschreibenden als auch redlicher Mitbewerber.<sup>77</sup> Damit sollten Beweisschwierigkeiten bei der Feststellung des Vermögensschadens im Rahmen des so genannten Ausschreibungsbetruges (Submissionsbetrug) behoben und der Streit beendet werden, ob der Submissionsbetrug nach § 263 StGB strafbar sei.<sup>78</sup> Voraussetzung ist eine Ausschreibung, auch durch private Unternehmen, über Waren oder gewerbliche Leistungen.<sup>79</sup> Der Täter muss ein Angebot abgeben, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht.<sup>80</sup> Das Angebot ist abgegeben, wenn es in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, so dass es bei ordnungsgemäßem Verfahrensablauf berücksichtigt werden kann.<sup>81</sup> Eine Absprache ist gemäß § 298 StGB rechtswidrig, wenn sie den Vorschriften des GWB widerspricht<sup>82</sup>, also kartellrechtswidrig ist.<sup>83</sup> Bloße Absprachen im Vorfeld der Angebotsabgabe genügen nicht.<sup>84</sup> Es ist für die Verwirklichung des § 298 StGB nicht

---

<sup>72</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 7, LK-Tiedemann, § 299, Rn. 18.

<sup>73</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 7, LK-Tiedemann, § 299, Rn. 44, HWSt-Ebert-Weidenfeller, S. 71 f., Rn. 3.

<sup>74</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 8, Krey, StGB BT II, Rn. 534 c.

<sup>75</sup> Gössel/Dölling, S. 567, § 55, Rn. 11.

<sup>76</sup> HWSt-Ebert-Weidenfeller, S. 71, Rn. 1, Wolf, in: NJW 2006, S. 2735.

<sup>77</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 28, Schönke/Schröder-Heine, vor §§ 298 ff., Rn. 3, Gössel/Dölling, S. 564 f., § 55, Rn. 1, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 9 (m. w. N.); a.A.

Maurach/Schröder/Maiwald (Strafrecht BT/2, § 68, Rn. 2), die ein abstraktes Vermögensgefährdungsdelikt annehmen.

<sup>78</sup> So auch: Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT/2, § 68, Rn. 1, Schaupensteiner, in: Kriminalistik 1997, S. 701, Korte, in: NStZ 1997, S. 516, Wolters, in: JuS 1998, S. 1101.

<sup>79</sup> Gössel/Dölling, S. 565, § 55, Rn. 2, HWSt-Achenbach, S. 99, Rn. 12.

<sup>80</sup> Gössel/Dölling, S. 565, § 55, Rn. 3, HWSt-Achenbach, S. 99, Rn. 13.

<sup>81</sup> Gössel/Dölling, S. 565, § 55, Rn. 3, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 31, HWSt-Achenbach, S. 100, Rn. 13.

<sup>82</sup> Krey, StGB BT II, Rn. 534 b.

<sup>83</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 27.

<sup>84</sup> Gössel/Dölling, S. 565 f., § 55, Rn. 3, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 28, 29.

erforderlich, dass die Absprache dem Ausschreibenden verheimlicht wird.<sup>85</sup> Dadurch sollen die besonders strafwürdigen Fälle der kollusiven Zusammenarbeit mit Strafe bedroht werden.<sup>86</sup> Ziel der Absprache muss es indessen sein, den Wettbewerbsveranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebotes zu veranlassen, die Absprache muss kausal für das Angebot sein.<sup>87</sup> Die Annahme des Angebotes ist nicht erforderlich.<sup>88</sup>

Typische Begleitdelikte der Korruption sind Betrug und Untreue, Urkundenfälschung, Falschbeurkundung im Amt, Strafvereitelung im Amt, Verletzung von Dienstgeheimnissen und Geldwäsche.<sup>89</sup>

## II. Steuerrechtliche Regelungen

Korruptionsdelikte sind häufig auch von Steuerstraftaten begleitet, sei es durch Luftgeschäfte zur Etablierung schwarzer Kassen oder durch das gezielte Unterlassen, Schmiergelder als solche in der Steuererklärung anzugeben.<sup>90</sup>

Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO ist für die Ermittler darüber hinaus meist einfacher und schneller zu beweisen als die Korruptionsdelikte, da die objektiven und subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen der Korruptionsdelikte, wenn überhaupt, nur sehr schwer und nach langwierigen Ermittlungen nachzuweisen sind.<sup>91</sup>

Doch auch steuerrechtliche Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Schmiergeldern als nützliche Aufwendungen (Werbungskosten) erschweren bzw. erschweren die Bekämpfung von Korruption. Wenn ein Steuerpflichtiger an einen Dritten Schmiergelder zahlt, können diese Werbungskosten sein, wenn ein unmittelbarer

---

<sup>85</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 27, 28, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 39, HWSt-Achenbach, S. 101, Rn. 16.

<sup>86</sup> So auch: Bannenberg / Schaupensteiner, S. 27, 28, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 39, HWSt-Achenbach, S. 101, Rn. 16.

<sup>87</sup> So auch: Gössel/Dölling, S. 566, § 55, Rn. 3, LK-Tiedemann, § 298, Rn. 33, HWSt-Achenbach, S. 100, Rn. 16.

<sup>88</sup> Gössel/Dölling, S. 566, § 55, Rn. 3.

<sup>89</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 30, <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Korruption.pdf>, 08.08.2005, S. 3.

<sup>90</sup> So auch: Spatschek, NJW 2006, S. 642.

<sup>91</sup> So auch: Spatschek, NJW 2006, S. 641, 645.

Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit besteht, die Zahlung hinreichend nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist und der Empfänger des Schmiergeldes auf Verlangen des Finanzamts benannt wird (§ 160 AO).<sup>92</sup> Seit 1996 dürfen Schmiergelder den Gewinn nicht mindern, wenn wegen der Zuwendung eine rechtskräftige Verurteilung, ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid oder eine Einstellung gemäß §§ 153 – 154 e StPO erfolgt ist.<sup>93</sup> Erst seit 1999 kommt ein Werbekostenabzug in keinem Fall in Betracht, wenn die Zuwendung eine rechtswidrige Handlung darstellt, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.<sup>94</sup> Weder sind ein Verschulden noch eine rechtskräftige Verurteilung erforderlich.<sup>95</sup>

---

<sup>92</sup> Stuber / Oppolzer, S. 102.

<sup>93</sup> Stuber / Oppolzer, S. 241.

<sup>94</sup> Stuber / Oppolzer, S. 102.

<sup>95</sup> Stuber / Oppolzer, S. 241.

## E. Korruptionsprävention

Korruptionsprävention erfordert zunächst genaue Kenntnisse über Korruption – über ihre Entstehungszusammenhänge, ihre Verbreitung, ihre Erscheinungsformen, ihre spezifischen Charakteristika, die Täter, die Kriminalpolitik in Bezug auf Korruption und die auftretenden Probleme bei der Bekämpfung von Korruption. Erst aufgrund dieser Erkenntnisse können praxisrelevante Maßnahmen entwickelt werden, um Korruption wirksam zu bekämpfen und ihr vorzubeugen. Auf die kriminologischen Aspekte wird im Folgenden näher eingegangen.

### I. Kriminologie der Korruption

Korruption ist ein interdisziplinär zu behandelndes Phänomen – Rechts-, Wirtschafts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Verwaltungsgeschichte und –psychologie müssen zur erfolgreichen Behandlung der Problematik zusammenwirken.<sup>96</sup> Und Korruption ist ein internationales Thema, in besonders hohem Maß praxisrelevant und aktuell.<sup>97</sup>

#### 1. Entstehungszusammenhänge

Die verschiedenen modernen<sup>98</sup> Erscheinungsformen der Korruption haben sich bereits in den fünfziger und sechziger Jahren entwickelt, waren zu der Zeit jedoch nicht Gegenstand der öffentlichen Diskussion.<sup>99</sup>

Deshalb verwundert es nicht, dass wenig über die Entstehungszusammenhänge der Wirtschaftskriminalität,

---

<sup>96</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 17, See, in: See/Schenk, S. 22.

<sup>97</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 17.

<sup>98</sup> Die Erscheinungsformen der Korruption haben sich angesichts veränderter Gesellschaftsformen gewandelt und sind deshalb nur noch bedingt mit den historischen und antiken Erscheinungsformen der Korruption vergleichbar. Die Entwicklung der Korruption ist abhängig von der jeweiligen Kultur und dem Staatswesen (vgl. Claussen/Ostendorf, S. 4, Rn. 2).

<sup>99</sup> So auch: Jochum, in: v. Arnim, S. 76.

einschließlich der Korruption, bekannt ist.<sup>100</sup> Eine spezifische Theorie zur Wirtschaftsdelinquenz existiert nicht.<sup>101</sup>

Viel spricht für die These, dass sich an Wirtschaftsgrößen und der politischen Klasse Auffälligkeiten einer Gesellschaft spiegeln.<sup>102</sup>

Schon Lacassagne<sup>103</sup> betonte, „jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient“.

Manager sind im Durchschnitt keineswegs maßloser als andere Bevölkerungsgruppen, sie haben nur andere Möglichkeiten, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>104</sup> Diese Annahme gründet auf der sozialpsychologischen Kriminalitätstheorie der „special opportunity“, der besonderen Gelegenheit, die die Hemmschwelle, sich kriminell zu verhalten, sinken lässt.<sup>105</sup>

Durkheim und die „klassischen“ Soziologen in den USA zu Beginn des 20. Jahrhunderts verstehen die Gesellschaft als Verband mit gemeinsamen Normen.<sup>106</sup> Besonders deutlich wird dies bei Gesellschaften mit geringer innerer Differenzierung, wie Stammesverbänden.<sup>107</sup> Bei hoch differenzierten Gesellschaften ist das Band der übereinstimmenden Lebenserfahrung und Mentalitäten sehr geschwächt, die Hemmschwelle, auszubrechen, ist reduziert, und die so genannte „mechanische Solidarität“ kann den Zusammenhalt nicht gewährleisten.<sup>108</sup> Vielmehr sollen hoch differenzierte Gesellschaften durch die Einsicht gegenseitiger Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen zusammengehalten werden, durch die so genannte „organische Solidarität“.<sup>109</sup> Gerade in den modernen Gesellschaften kann die Wirksamkeit allgemeingültiger Normen nicht als innere Überzeugung und automatische Wertung unterstellt werden.<sup>110</sup> Durch den Begriff der „sozialen Kontrolle“ werden

---

<sup>100</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 424, Rn. 19, Dölling, C 30.

<sup>101</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 424, Rn. 19; Heinz, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 1993, S. 592.

<sup>102</sup> So auch: Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 16.

<sup>103</sup> „Les sociétés ont les criminels, qu’elles méritent.“ Lacassagne prägte dieses Motto auf dem ersten internationalen Kongress der Kriminalanthropologie in Rom im Jahre 1885.

<sup>104</sup> So auch: Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 15, Punch, Security Journal 1999, S. 40.

<sup>105</sup> Vgl. auch Schwind, Kriminologie, S. 115, Rn. 19 b (mwN).

<sup>106</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 40.

<sup>107</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 40.

<sup>108</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 40.

<sup>109</sup> Scheuch, in: v. Arnim S. 40.

<sup>110</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 41.

Verhaltenskorrektive vom Ausdruck privater Missbilligung bis zur öffentlichen Verurteilung zusammengefasst, die einen Anpassungsdruck auf diejenigen, die ohne diesen Anpassungsdruck Normen verletzen würden, ausüben soll.<sup>111</sup> Diese Mechanismen gelten nicht zuletzt auch bei der Korruption – ohne soziale Kontrolle können formelles Recht und Bürokratisierung Regelverletzungen nicht verhindern.<sup>112</sup> Bei denjenigen, die der Korruption überführt worden sind, hat ein möglicher Wertewandel, wie Sozialwissenschaftler meinen, zu der Grundhaltung „was nicht verboten ist, ist erlaubt“ geführt.<sup>113</sup> Die soziale Kontrolle als Regulativ für Verhalten wird folglich für unerheblich erachtet.<sup>114</sup> Mancher mag die Umgehung von Moral und Regeln zum eigenen Vorteil insgeheim als pfiffig empfinden.<sup>115</sup> Dies ist erklärbar mit der Anomietheorie von Merton, speziell mit der Anpassungsstufe der Innovation, wonach kulturelle und gesellschaftliche Ziele (beispielsweise Wohlstand, Luxus, Geld und Macht) zwar akzeptiert, aber mit illegalen, nicht selten wirksameren Mitteln zu erreichen versucht werden. Den Tätern wird oftmals eine „Bewunderung wider Willen“ öffentlich und privat zuteil, sie werden als gerissen, smart und erfolgreich beschrieben.<sup>116</sup> Diese Anerkennung sei das Ergebnis einer Gesellschaft, in der der Zweck die Mittel heilige.<sup>117</sup>

In vorindustriellen Gesellschaften hatten und haben Familienloyalitäten und teilweise auch Verpflichtungen gegenüber religiösen Institutionen Vorrang vor der Orientierung am Gemeinwohl.<sup>118</sup> Diese Sichtweise erscheint in modernen Gesellschaften unerträglich, obwohl die hohe Differenzierung besondere Probleme für die Einhaltung universalistischer Orientierungen aufwirft.<sup>119</sup> Differenzierung bedeutet auch eine unterschiedlich enge Bindung an „ausdifferenzierte“ Bereiche der

---

<sup>111</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 41.

<sup>112</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 41.

<sup>113</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 42.

<sup>114</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 43, Hetzer, Kriminalistik, 1999, S. 574.

<sup>115</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 9.

<sup>116</sup> Merton, S. 137.

<sup>117</sup> Merton, S. 137.

<sup>118</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 50.

<sup>119</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 50.

Gesellschaft, die zwar nicht den Charakter einer strafwürdigen Korruption hat, jedoch wie diese als Verletzung des Allgemeinwohls zum eigenen Vorteil wirkt.<sup>120</sup> „Nebenverdienste“ führen zu einer Entwicklung von Netzwerken gegenseitiger Verpflichtungen, die zugleich auch Schutz vor Sanktionen bieten.<sup>121</sup> Über längere Zeit entwickelt sich ein solches korruptionsanfälliges Milieu zu einem unverwundbaren Korruptionsnetzwerk.<sup>122</sup> Anscheinend begünstigen lange Friedenszeiten ohne größere Wirtschaftskatastrophen die Zunahme von Korruption, während krisenhafte Zustände diese Entwicklung eher zurückdrängen.<sup>123</sup>

Zur Erklärung für die Entstehung von Korruption wird auch häufig die rational-choice-Theorie, basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse, genannt.<sup>124</sup> Die Täter hätten wegen des geringen Entdeckungsrisikos (Kosten) einen großen Vorteil (Nutzen) von der Tat. Es wird daher in diesem Zusammenhang gefordert, die Erklärungsansätze und –modelle der Ökonomie für die Diskussion der Korruptionsproblematik zukünftig intensiver als bisher fruchtbar zu machen<sup>125</sup>, um mit Hilfe dieser Erkenntnisse die „Wirtschaftlichkeit“ der Korruption für die Täter zu reduzieren.

Als eine Ursache für die Ausbreitung von Korruption ist nicht zuletzt die ehemalige Regelung des Steuerrechts, wonach Schmiergeldzahlungen absetzungsfähig waren, zu nennen, da durch diese Regelung die Korruption gleichsam subventioniert wurde.<sup>126</sup>

Nach den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die gängigen Kriminalitätstheorien allenfalls Teilbereiche der Entstehungszusammenhänge von Korruption zu erklären vermögen.<sup>127</sup>

---

<sup>120</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 51.

<sup>121</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>122</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>123</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 68, 69.

<sup>124</sup> Vgl. auch Schwind, Kriminologie, S. 114, Rn. 19 a, Lüdemann, S. 1 ff. (mwN)

<sup>125</sup> Jochum, in: v. Arnim, S. 76.

<sup>126</sup> Bis 1999 begünstigten steuerrechtliche Regelungen die Verbreitung von Korruption, indem durch diese Regelungen ein gewinnmindernder Steuerabzug legal war (vgl. dazu Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 193, ders., Kriminalistik 2003, S. 10).

<sup>127</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 424, Rn. 19, Albrecht, Wirtschaftskriminalität, S. 11.

## 2. Verbreitung von Korruption

Keine Gesellschaft ist korruptionsfrei, nur sind Ausmaß und Erscheinungsformen unterschiedlich, von der Bagatellkorruption (petty corruption) bis zur staatsbedrohenden politischen Korruption (grand corruption).<sup>128</sup>

Auch in Deutschland betrifft Korruption alle privaten und öffentlichen Bereiche, wie auch die öffentlich gewordenen und diskutierten Fälle immer wieder verdeutlichen.<sup>129</sup> In der Wirtschaft sind wichtige Branchen, in denen Korruption bekannt ist, das Speditionswesen, die Abfallwirtschaft, die Immobilienbranche, die pharmazeutische Industrie, medizintechnische Gerätehersteller und die Baubranche.<sup>130</sup>

Umfassende empirische Erkenntnisse über Korruption in der privaten Wirtschaft liegen allerdings nach wie vor kaum vor.<sup>131</sup>

Angenommene Üblichkeiten im privaten Sektor wirken jedoch erheblich auch in den öffentlichen Sektor.<sup>132</sup>

Die Defizite der wirtschaftskriminologischen Forschung in Deutschland werden einerseits auf die Abschottung durch die Wirtschaft zurückgeführt, die sich Nachforschungen zur Erhellung des Dunkelfeldes entzieht und die Kooperation verweigert.<sup>133</sup>

Andererseits sind die erforderlichen Forschungen zur Abschätzung des Dunkelfeldes mit den derzeit verfügbaren Methoden (Täter- und Opferbefragung) praktisch kaum durchführbar, zumal Korruption zu den „opferlosen“ Delikten gehört.<sup>134</sup>

Wirtschaftskriminalität und insbesondere Korruption sind Verbandskriminalität, die also im Rahmen der Geschäfte von Unternehmen und Betrieben verübt wird.<sup>135</sup>

---

<sup>128</sup> So auch: Bannenberg / Schauensteiner, S. 25, v. Arnim, in: ders., S. 20.

<sup>129</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim S. 13, Pragal, NStZ 2005, S. 133.

<sup>130</sup> So auch: Leyendecker, in: v. Arnim, S. 113, Schauensteiner, dnp 2002, S. 4.

<sup>131</sup> So auch: Bannenberg, S. 327, dies., in: TI/BdS, S. 13, Pragal, S. 227, Dölling, C 24.

<sup>132</sup> So auch: Bannenberg, S. 327.

<sup>133</sup> Schwind, Kriminologie, S. 419, Rn. 3.

<sup>134</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 419, Rn. 4; Heinz, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 591.

<sup>135</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 419, Rn. 4; Kaiser, in: Kaiser/Schöch, Rn. 8.

2005 betrug die Schadenshöhe im Hellfeld der Wirtschaftskriminalität insgesamt 4,2 Milliarden €.<sup>136</sup>

Weiterhin verursacht Wirtschaftskriminalität auch Begleit- und Folgeschäden (Kettenreaktionen), bedingt dadurch, dass sich Mitbewerber aufgrund des Wettbewerbsdruckes gezwungen sehen, das kriminelle Verhalten der Konkurrenten nachzuahmen, um konkurrenzfähig zu bleiben.<sup>137</sup> Transparency International geht für Deutschland 2004 von einer Schadenssumme durch Kettenreaktionen von 50 Milliarden € aus.<sup>138</sup>

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist hinsichtlich der Korruptionsdelikte sehr ungenau, verzerrt und nicht sehr aussagekräftig. Dies liegt einerseits daran, dass nur solche Straftaten gezählt werden, die nicht unmittelbar von Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder den Finanzbehörden ohne Beteiligung der Polizei verfolgt werden und Korruptionsdelikte nicht erfasst werden, wegen derer aufgrund eines zugleich verwirklichten schwereren Deliktes eine Sanktionierung erfolgt. Zum anderen führen komplexe Ermittlungsverfahren mit vielen Einzelfällen zu Verzerrungen in der Statistik.<sup>139</sup> Dennoch sind die Angaben zum registrierten Umfang des wirtschaftskriminellen Verhaltens informativ.

In der PKS 2005 sind insgesamt 5.532 Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte registriert worden, darunter 118 Delikte gemäß § 298 StGB und 353 Delikte gemäß §§ 299, 300 StGB.<sup>140</sup> Die Delikte verteilten sich auf insgesamt 5380 Tatverdächtige.<sup>141</sup> Die Aufklärungsquote lag durchschnittlich bei 81,8 %.<sup>142</sup> Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei den registrierten Fällen zumeist Hinweise durch Insider vorliegen, die eine Identifizierung des Täters bzw. der Täter und die Aufklärung der Tat, nicht allerdings ihren Nachweis, erleichtern.

---

<sup>136</sup> Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2005, Tabelle 07, S. 6.

<sup>137</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 421, Rn. 12, Zirpius/Terstegen, S. 729, 732, Gössel/Dölling, S. 564, § 54, Rn. 2.

<sup>138</sup> Die Welt vom 21.10.2004, 1.

<sup>139</sup> PKS 2005, S. 213.

<sup>140</sup> PKS 2005, S. 213.

<sup>141</sup> PKS 2005, S. 213.

<sup>142</sup> PKS 2005, S. 213.

Im Jahr 2004 gab es nach dem Bundeslagebild Korruption<sup>143</sup> 1.207 Korruptionsverfahren, davon 134 Verfahren wegen so genannter situativer Korruption.<sup>144</sup> Registriert wurden im Jahr 2004 7.610 Korruptionsstraftaten und 2.730 Tatverdächtige, 2003 waren es 7.232 Korruptionsstraftaten und 2.301 Tatverdächtige.<sup>145</sup>

Aus diesen Ergebnissen kann jedoch nicht auf eine Entwicklung bei der Korruptionskriminalität geschlossen werden, da das Hellfeld abhängig von anhängigen Großverfahren wegen der Kontrollmöglichkeiten schwankt, der Informationsaustausch unter den Ermittlungsbehörden in Bezug auf die Korruptionsdelikte noch defizitär ist und das Hellfeld von der Aufhellung des Dunkelfeldes, das ein beträchtliches Ausmaß haben dürfte, durch Verfolgungsdruck abhängig ist.<sup>146</sup>

Das Dunkelfeld wird als besonders groß (teilweise ein Verhältnis von 1:10<sup>147</sup>) eingeschätzt.<sup>148</sup> Die Dunkelfeldschätzungen sind reine Blindschätzungen, da sie nicht auf sicheren Schätzungsgrundlagen beruhen.<sup>149</sup> Deshalb ist auch zu erklären, weshalb die Schätzungen der Schäden durch Korruption in Deutschland von 5 Mill. € bis 80 Mill. € reichen.<sup>150</sup> Verbreitung wie Entwicklung der Korruption sind demzufolge schwer ermittelbar.<sup>151</sup>

Seit 1995 unternimmt Transparency International den Versuch, das relative Niveau der Korruption im internationalen Vergleich zu messen und stellt eine Art „Korruptionsrangliste“ auf.<sup>152</sup> Der Corruption Perceptions Index (CPI) ist der derzeit genaueste Ausdruck für die Höhe der Korruption in einem bestimmten Land.<sup>153</sup> Besonders wenig korrupt sind danach Länder, die hoch

---

<sup>143</sup> Das Bundeslagebild Korruption 2004 informiert über das Ausmaß der Korruption in Deutschland, soweit die Fälle polizeilich bekannt geworden sind oder auf Erkenntnissen der Bundeszollverwaltung beruhen.

<sup>144</sup> Bundeslagebild Korruption 2004, S. 12.

<sup>145</sup> Bundeslagebild Korruption 2004, S. 13, 15.

<sup>146</sup> Bundeslagebild Korruption 2004, S. 17.

<sup>147</sup> Kerner, zitiert nach Schwind, Kriminologie, S. 430, Rn. 41.

<sup>148</sup> Schwind, Kriminologie, S. 430, Rn. 41, Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 9, Pragal, S. 227, Dölling, C 16, Schönherr, Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, S. 8; Schauensteiner (Kriminalistik 2003, S. 10) behauptet ein Dunkelfeld von 95 %.

<sup>149</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 420, Rn. 10, Hoffmann/Zimmermann, Kriminalistik 1999, S. 585.

<sup>150</sup> Schwind, Kriminologie, S. 420, Rn. 7 – 10.

<sup>151</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 27.

<sup>152</sup> v. Arnim, in: ders., S. 27.

<sup>153</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 69.

entwickelt sind und eine geringe Bevölkerungszahl haben.<sup>154</sup> Dies kann gedeutet werden als Folge funktionierender sozialer Kontrollen, die offensichtlich effektiver als rechtliche Regelungen sind.<sup>155</sup> Diese These wird auch dadurch bestätigt, dass innerhalb von Staaten je nach kultureller Tradition das Korruptionsniveau sehr unterschiedlich ist.<sup>156</sup> Der CPI 2006<sup>157</sup> stellt im Ergebnis fest, dass von den 163 erfassten Staaten beinahe 75 % weniger als 5 von 10 Punkten (10 Punkte bedeuten, dass Bestechung kaum wahrgenommen wird) erreichen.<sup>158</sup> Deutschland belegt von den untersuchten 163 Ländern mit 8,0 Punkten Platz 16 des CPI.<sup>159</sup>

Der Bribe Payers Index (BPI) 2006<sup>160</sup> bescheinigt dem Exportland Deutschland, dass deutsche Unternehmen im Ausland vergleichsweise wenig bestechen.<sup>161</sup> Deutschland liegt auf einer Skala von 1 (besticht viel) bis 10 (besticht nicht) bei 7,34<sup>162</sup>, hat jedoch mit 9,5 % den größten Anteil der untersuchten Länder am Weltexport<sup>163</sup>. Im Ergebnis zahlen alle erfassten Exportnationen regelmäßig Bestechungsgelder, Firmen aus reichen Ländern etwas weniger, jedoch werden 10 Punkte (besticht nicht) von niemandem erreicht, sogar die Schweiz als Erstplatzierte erreicht nur einen Punktwert von 7,81.<sup>164</sup>

Die hohe Dunkelziffer bietet auch die Möglichkeit der schwer zu widerlegenden Behauptung, es handele sich bei den aufgedeckten Fällen um Einzelfälle und keinesfalls um ein verbreitetes Phänomen.<sup>165</sup> Die entdeckten Korruptionsfälle, in die viele

---

<sup>154</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 69.

<sup>155</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 70.

<sup>156</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 70.

<sup>157</sup> Der CPI basiert auf einer Zusammenfassung von 12 Umfragen 9 unabhängiger Organisationen, die die Wahrnehmung von Geschäftsleuten und Länderanalysten zur Wahrnehmung von Korruption wiedergibt. (Transparency International Corruption Perceptions Index 2006 vom 06.11.2006, S. 12)

<sup>158</sup> Transparency International Corruption Perceptions Index 2006 vom 06.11.2006, S. 2.

<sup>159</sup> Transparency International Corruption Perceptions Index 2006 vom 06.11.2006, S. 5. Im Jahr 2005 erreichte Deutschland mit 8,2 Punkten ebenfalls Platz 16. (Transparency International Corruption Perceptions Index 2005 vom 18.10.2005, S. 6)

<sup>160</sup> Für diese Studie werden jährlich durch Transparency International etwa 11.000 Geschäftsleute aus 125 Ländern befragt, welche der 30 größten Exportnationen wie stark Schmiergelder zahlen. (<http://www.transparency.de/2006-10-04-BPI.942.0.html>, 07.10.2006, Pressemitteilung vom 04.10.2006)

<sup>161</sup> Johannes Gernert, in: Berliner Zeitung vom 05.10.2006, „Deutsche Firmen sind weniger korrupt“, S. 15.

<sup>162</sup> <http://www.transparency.de/2006-10-04-BPI.942.0.html>, 07.10.2006, BPI vom 04.10.2006, S. 2.

<sup>163</sup> Stern.de – 04.10.2006 – 15:25 „Chinas Bosse bestechen häufig“;

<http://www.stern.de/wirtschaft/unternehmen/unternehmen/573150.html>, 07.10.2006

<sup>164</sup> <http://www.transparency.de/2006-10-04-BPI.942.0.html>, 07.10.2006, BPI vom 04.10.2006, S. 2.

<sup>165</sup> So beispielsweise Hettinger, NJW 1996, S. 2263.

Beteiligte jahrelang verstrickt sind, legen allerdings den Schluss nahe, dass es sich gerade nicht um Einzelfälle handelt.<sup>166</sup>

Die Aufträge von Wirtschaftsunternehmen an die Detektivbranche zur Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten nehmen zu.<sup>167</sup> Auch im Zusammenhang mit der Globalisierung der Wirtschaft und der zunehmenden organisierten Kriminalität ist eher mit einer Zunahme der Wirtschaftskriminalität zu rechnen. Weiterhin wird durch die EU-Osterweiterung ein Anstieg der Wirtschaftskriminalität erwartet.<sup>168</sup> Von einer Ausbreitung der Korruption wird auch ausgegangen, weil die Entscheidungsträger zwar Moral predigen, aber nicht vorleben.<sup>169</sup>

Eine KPMG Studie hat ergeben, dass beinahe jedes zweite Unternehmen bereits Opfer von Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruption, geworden ist, die Dunkelziffer wird auf über 80 % geschätzt.<sup>170</sup> 62 % der befragten Unternehmen gehen von einer Zunahme des Ausmaßes wirtschaftskrimineller Handlungen aus.<sup>171</sup>

Ungeklärt bleibt die Frage nach der tatsächlichen Entwicklung der Wirtschaftskriminalität<sup>172</sup>, denn es ist offen, ob die zunehmend bekannt werdenden Fälle von Korruption auf den erhöhten Ermittlungsdruck der Staatsanwaltschaften durch Spezialteams, Korruptionsdezernate und andere Mittel zurückzuführen sind oder ob die Hemmschwelle zur Begehung von Korruption und die Moral gesunken sind.<sup>173</sup> Jedoch sollte Korruption als Symptom für einen gesamtgesellschaftlichen Missstand auch angesichts des zunehmenden sozialen Gefälles untersucht werden.<sup>174</sup>

---

<sup>166</sup> So auch: Pragal, NStZ 2005, S. 133, Kilian, Kriminalistik 1994, S. 249, Schauensteiner, Kriminalistik 1990, S. 507.

<sup>167</sup> Tobien, Jenny, „Nur die Detektive reiben sich die Hände“, in General-Anzeiger vom 09.10.2006, S. 17.

<sup>168</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 432, Rn. 50.

<sup>169</sup> So auch: Leyendecker, in: v. Arnim, S. 113.

<sup>170</sup> KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland, S. 6; Zum gleichen Ergebnis kommt die Studie von PricewaterhouseCoopers (PWC) zur Wirtschaftskriminalität 2005, S. 7.

<sup>171</sup> KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland, S. 6, ebenso PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 7.

<sup>172</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 420, Rn. 6; Heinz, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 591.

<sup>173</sup> So auch: Korthals, in: v. Arnim, S. 133, Bussmann/Salvenmoser, NStZ 2006, S. 204.

<sup>174</sup> So auch: Korthals, in: v. Arnim, S. 133, Bussmann/Salvenmoser, NStZ 2006, S. 204.

Bereits 1996 mutmaßte Bernd Wittkowsky, dass in Deutschland Wirtschaftsleistungen und Wohlstand zu einem erheblichen Anteil aus kriminellen oder unlauteren Geschäftspraktiken herrühren.<sup>175</sup>

### 3. Kriminalpolitik

Korruption ist erst in den letzten dreißig Jahren, auch unter dem Druck der Öffentlichkeit, als vorrangiges kriminalpolitisches Problem erkannt (und strafbewehrt) worden.<sup>176</sup>

In der politischen Diskussion wird das Thema Korruption grundsätzlich entweder als besonders hoffnungsloser Kampf angesehen oder als Bagatelle abgetan.<sup>177</sup> Eine differenzierte Diskussion wird in der politischen Landschaft Deutschlands bislang kaum geführt.<sup>178</sup>

Problematisch ist die Forderung an die Politik, Korruption in der Verwaltung kompromisslos zu bekämpfen, obgleich die Bestechung von Abgeordneten straflos<sup>179</sup> ist.<sup>180</sup> Das Sonderrecht von Abgeordneten und Parteien, ihren Status faktisch selbst regeln zu können, ist eine charakteristische Schwachstelle im Kampf gegen Korruption.<sup>181</sup> Die Parteipolitik misst der Bekämpfung von Rechts- und Verfassungswidrigkeiten bis zur Korruption in eigener Sache keine große Bedeutung zu, so dass nicht erwartet werden kann, dass bei der Bekämpfung von Korruption in Verwaltung und Wirtschaft gänzlich andere Maßstäbe angesetzt werden.<sup>182</sup>

Durch die Exekutive wird die Strafverfolgung konzentriert mittels organisatorischer Maßnahmen im Bereich der Strafverfolgungs-

---

<sup>175</sup> Zitiert nach: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 184.

<sup>176</sup> Schwind, Kriminologie, S. 417.

<sup>177</sup> So auch: Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 14, Kreutzer, dnp 2002, S. 26, Quelo, S. 2.

<sup>178</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 14, Hacker, in: Brüner, S. 140.

<sup>179</sup> Die Abgeordnetenbestechung (§ 108 e StGB) kommt nur dann zum Tragen, wenn eine Stimme gekauft oder verkauft wird, also eine konkrete Abstimmung beeinflusst wird. Die allgemeine Beeinflussung der Politik durch Zuwendungen bzw. die Annahme von Zuwendungen ist dagegen nicht erfasst und somit straflos. Ein konkreter Stimmenkauf kann jedoch meist nicht nachgewiesen werden.

Hinzu tritt, dass Abgeordnete gemäß Art. 46 GG Indemnität und Immunität genießen. Während ihrer Amtszeit dürfen Abgeordnete wegen strafbarer Handlungen nicht verfolgt und keinerlei Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden. Während der Amtszeit ist die ausdrückliche Aufhebung der Immunität durch den Bundestag erforderlich. (Hesselberger, Das Grundgesetz, Art. 46, Rn. 2,3)

<sup>180</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 21.

<sup>181</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 21.

<sup>182</sup> v. Arnim, in: ders., S. 23.

behörden.<sup>183</sup> Es werden Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit meist eigenen Wirtschaftsreferenten (seit 1968<sup>184</sup>), Wirtschaftsstrafkammern (§ 74 c Abs. 3 GVG) bei den Landgerichten (seit Anfang der 70er Jahre<sup>185</sup>) und spezielle Kommissariate bei der Polizei (seit den 50er Jahren<sup>186</sup>) oder auch ein Zentralregister für unlautere Gewerbetreibende eingerichtet mit dem Ziel der Effektivitätssteigerung bei der Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten.<sup>187</sup>

#### 4. Phänomenologie

Korruption in der Privatwirtschaft wird auch als „Krebsübel der Volkswirtschaft“ bezeichnet, weil sie erhebliche materielle und immaterielle Schäden verursacht, dennoch war das Bewusstsein der Allgemeinheit in der Vergangenheit für ihre Sozialschädlichkeit nur sehr gering ausgeprägt.<sup>188</sup> Gegen die Korruptions-Usancen in der Privatwirtschaft wird von Politik und Gesellschaft kein merklicher Widerstand geleistet.<sup>189</sup> Der harte Wettbewerb und die Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Situation, die nicht mehr von Aufbau und Aufschwung geprägt ist, sollen eine Ursache für die verstärkte Forderung nach Korruptionsbekämpfung sein.<sup>190</sup> Aber auch die Einsicht der Unternehmen, dass sie selbst als Bestechender ebenso wie Korruptierter geschädigt werden, nehmen Einfluss auf die Forderungen nach verstärkter Korruptionsbekämpfung. Die Unternehmen werden durch aktive und passive Korruption zum einen dadurch geschädigt, dass sie hohe Transaktionskosten haben, erpressbar werden, Straftaten durch eigene Beschäftigte provoziert werden, im Falle der Entdeckung hohe Schadensersatzsummen eingefordert werden können und das Unternehmen einen immensen Vertrauens- und Rufverlust erleidet; und andererseits dadurch, dass ihnen

---

<sup>183</sup> Schwind, Kriminologie, S. 426, Rn. 27; Tiedemann, JZ 1986, 865-874, Heinz in: Handbuch der Wirtschaftsethik, Bd. 4, 1999, 671 ff.

<sup>184</sup> Schwind, Kriminologie, S. 428, Rn. 34.

<sup>185</sup> Schwind, Kriminologie, S. 428, Rn. 34.

<sup>186</sup> Schwind, Kriminologie, S. 428, Rn. 34 a.

<sup>187</sup> Schwind, Kriminologie, S. 427, Rn. 31.

<sup>188</sup> Pragal, NSZ 2005, S. 133, TI, ABC der Korruptionsbekämpfung, S. 5.

<sup>189</sup> So auch: Schaubensteiner, in: v. Arnim, S. 184.

<sup>190</sup> So auch: Jochum, in: v. Arnim, S. 76.

überteuerte bzw. minderwertige Leistungen oder Waren durch Einrechnung von Schmiergeldern in die Auftragssummen geliefert wird.<sup>191</sup> Zu einem Bewusstseinswandel der Allgemeinheit haben nicht zuletzt zahlreiche aufgedeckte Korruptionsskandale geführt.<sup>192</sup> Die publik werdenden Korruptionfälle sind keine Einzelfälle, sondern Symptome eines strukturellen, beinahe ubiquitären Problems, das nicht auf die Baubranche beschränkt ist.<sup>193</sup>

#### a. Erscheinungsformen

Die Formen von Korruption sind vielfältig, unterschiedlich ist auch die Gefährlichkeit für die Gesellschaft.<sup>194</sup> Veranschaulicht wird das durch die bekannten Bezeichnungen „petty and grand corruption“<sup>195</sup>. Bannenberg unterscheidet vier Gruppen:

- Einzelfall-, Gelegenheits-, Bagatellkorruption (situative Korruption)

Einzelfall-, Gelegenheits- oder Bagatellkorruption sind Fälle, in denen aus der Situation heraus bestochen wird oder sich der Täter bestechen lässt.<sup>196</sup> Diese Fälle sind weder geplant noch auf Wiederholung angelegt.<sup>197</sup> Korrupter und Korrumpierender sind sich unbekannt, das Tatgeschehen ist auf wenige, am Tatort anwesende, Personen beschränkt.<sup>198</sup> Zudem sind die Bestechungssummen relativ gering.<sup>199</sup> Diese Fälle sind kein gravierendes Problem, meist hat die Einflussnahme keinen Erfolg.<sup>200</sup> Strafanzeige wird

---

<sup>191</sup> So auch: Pragal, S. 227, 228, Dölling, C 27.

<sup>192</sup> So auch: Pragal, NSTZ 2005, S. 133.

<sup>193</sup> So auch: Pragal, NSTZ 2005, S. 133, ders., S. 227, 228.

<sup>194</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 19.

<sup>195</sup> Zu den Begrifflichkeiten siehe oben, „Verbreitung von Korruption“, S. 19.

<sup>196</sup> Bannenberg, S. 97, dies., in: TI/BdS, S. 14, Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>197</sup> Bannenberg, S. 97, dies., in: TI/BdS, S. 14, Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>198</sup> Bannenberg, S. 97, Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>199</sup> Bannenberg, S. 97, dies., in: TI/BdS, S. 15.

<sup>200</sup> Bannenberg, S. 97, dies., in: TI/BdS, S. 15.

regelmäßig durch Beamten erstattet, denen ein Schmiergeld angeboten wurde.<sup>201</sup>

- Gewachsene Beziehungen (strukturelle Korruption)

Strukturelle Korruption ist räumlich und personell beschränkt, die korruptiven Beziehungen sind allerdings von langer Dauer.<sup>202</sup> Die strukturelle Korruption ist auf Wiederholung angelegt, jedoch ist der Wirkungsbereich regional beschränkt (Wirtschaftsregion).<sup>203</sup> Diese Korruptionsgeflechte, die teilweise mehr als hundert Personen und Unternehmen umfassen, wachsen meist lange ungestört, weil Kontrollen nicht vorhanden sind oder durch Korruption ausgeschaltet wurden.<sup>204</sup> Die Geber versprechen sich rechtswidrige Amtshandlungen oder Ermessensentscheidungen durch unlautere Einflussnahmen, während die Nehmer von den materiellen und immateriellen Vorteilen profitieren wollen.<sup>205</sup>

- Netzwerke

Bei dieser Form der Korruption ist eine Vielzahl von Personen auf Nehmer- und Geberseite involviert, meist entstehen Kartelle.<sup>206</sup> Diese Netzwerke sind auf Dauer angelegt und agieren bundes- oder weltweit.<sup>207</sup> Die Korruption gehört zur Unternehmensstrategie (als sogenannte Absatzfördermaßnahme<sup>208</sup>), die aggressiv verfolgt wird und zumeist mit weiteren Straftaten einhergeht.<sup>209</sup> Bei dieser Form der Korruption ist herauszustellen, dass die Geberseite Macht ausübt. Korruption wird als Mittel

---

<sup>201</sup> Bannenberg, S. 97, dies., in: TI/BdS, S. 15.

<sup>202</sup> Bannenberg, S. 103, dies., in: TI/BdS, S. 17, Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>203</sup> Bannenberg, S. 103, dies., in: TI/BdS, S. 17, Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>204</sup> Bannenberg, S. 103.

<sup>205</sup> Bannenberg, S. 103.

<sup>206</sup> Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31, Bannenberg, in: TI/BdS, S. 18.

<sup>207</sup> Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31, Bannenberg, in: TI/BdS, S. 18.

<sup>208</sup> So Heermann, WRP 2006, S. 8.

<sup>209</sup> Bannenberg, S. 108, dies., in: TI/BdS, S. 18.

eingesetzt, um Entscheidungen zugunsten eines Unternehmens oder einer Gruppe von Unternehmen oder eines Kartells unter Ausschaltung der Konkurrenz zu beeinflussen.<sup>210</sup> Die Initiative geht also nicht von einer einzelnen Person aus, sondern in der Branche oder dem Unternehmen gehört Korruption zu den Usancen.<sup>211</sup> Auch auf Nehmerseite handeln selten Einzelpersonen, denn die Auftragssummen sind so groß, dass die Entscheidung über die Erteilung des Auftrages meist durch mehrere Hierarchieebenen zu treffen ist.<sup>212</sup>

- Korruption im Rahmen von organisierter Kriminalität

Im Bereich der organisierten Kriminalität bedeutet Korruption die Einflussnahme durch mafiose Strukturen auf legale Strukturen, insbesondere Verwaltung, Strafverfolgung und Justiz.<sup>213</sup> Illegale Ziele werden auch mittels Gewalt durchgesetzt.<sup>214</sup> Korruption durch eine systematische Einflussnahme der gewaltorientierten organisierten Kriminalität ist in Deutschland, abgesehen von Ausnahmefällen, bisher nicht festzustellen.<sup>215</sup>

b. Charakteristika

Korruption ist ein typisches Delikt der Kontrollkriminalität, das heißt, sie fällt meist nur dort auf, wo kontrolliert wird.<sup>216</sup> Charakteristisch für Korruptionsfälle sind die Kollektivität und Anonymität des Opfers.<sup>217</sup> Korruption ist beinahe unsichtbar, alle

---

<sup>210</sup> Bannenberg, S. 108, dies., in: TI/BdS, S. 18.

<sup>211</sup> Bannenberg, S. 108, dies., in: TI/BdS, S. 18.

<sup>212</sup> Bannenberg, S. 109, dies., in: TI/BdS, S. 18.

<sup>213</sup> Bannenberg, S. 111.

<sup>214</sup> Bannenberg, S. 111.

<sup>215</sup> Bannenberg/Schaupensteiner, S. 31.

<sup>216</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 9.

<sup>217</sup> Schwind, Kriminologie, S. 423, Rn. 17, Eisenberg, S. 257, Rn. 39.

Beteiligten bemühen sich um Verdeckung des deliktischen Geschehens.<sup>218</sup>

Meist wirken Politik, Wirtschaft und Verwaltung zusammen.<sup>219</sup> In der Privatwirtschaft wird schon seit langem die „Pest des Schmierens“ beklagt.<sup>220</sup> Bestechung gehört in der Privatwirtschaft in vielen Branchen zur alltäglichen Geschäftspolitik.<sup>221</sup> Als Gegenleistung für bevorzugte Auftragsvergaben sind 3 bis 5 % der Auftragssumme üblich, die in die Auftragssumme mit einberechnet werden.<sup>222</sup> 45 % der Korruptionsfälle betreffen die Baubranche.<sup>223</sup> Verfahrenstypisch sind die hohe Zahl der Einzelfälle, die nicht individualisierbaren Opfer und der vergleichsweise kleine Täterkreis, der einen immensen Schaden verursacht.<sup>224</sup>

### c. Täterprofile

Gerade im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist ein Unrechtsbewusstsein der Täter kaum vorhanden.<sup>225</sup> Zweifelhafte Berühmtheit erlangte das von Ackermann zum Strafprozessauftakt gezeigte Victory-Zeichen.<sup>226</sup> Die Akteure meinen, allenfalls ein „Kavaliersdelikt“ zu begehen.<sup>227</sup> Nicht die Regelverletzung wird bedauert, sondern ihre Entdeckung.<sup>228</sup> Als Al Capone 1931 wegen Steuerhinterziehung verurteilt wurde, gab er an „ich war darauf gefasst. Die ganze Stadt ist gegen mich voreingenommen...Den größten Teil meines Lebens habe ich als öffentlicher Wohltäter gewirkt...Ich habe eben Pech gehabt.“<sup>229</sup> Die Täter sind überwiegend der Ansicht, dass es nur recht ist, wenn sie entlohnt werden, soweit sie dem Wohl der Firma dienen, Arbeitsplätze

---

<sup>218</sup> Dölling, C 8.

<sup>219</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 178.

<sup>220</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 179, ders., Kriminalistik 1994, S. 514.

<sup>221</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 180.

<sup>222</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 180, ders., ZRP 1993, S. 251, ders., Kriminalistik 1990, S. 509.

<sup>223</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 180, ders., dnp, 2002, S. 4.

<sup>224</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 431, Rn. 43.

<sup>225</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 57, v. Arnim, in: ders., S. 28, Schauensteiner, ZRP 1993, S. 250.

<sup>226</sup> Ackermann werden Untreuevorwürfe im Zusammenhang mit der Zahlung von Millionenprovisionen bei der Übernahme von dem Mobilfunknetzbetreiber Mannesmann durch Vodafone gemacht.

<sup>227</sup> Vgl. zu den Neutralisationstechniken Hefendehl, GA 2005, S. 444 ff.

<sup>228</sup> So auch: Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 181.

<sup>229</sup> Zitiert nach Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 81.

erhalten und eine Region vor Nachteilen schützen.<sup>230</sup> Zugleich sind Aufsichtsgremien und Kontrollmechanismen weitgehend unwirksam, wofür sicherlich die in Deutschland üblichen Überkreuz-Ernennungen mitverantwortlich zeichnen.<sup>231</sup> Etwa die Hälfte der Wirtschaftskriminellen sind Mitarbeiter des geschädigten Unternehmens.<sup>232</sup>

Verallgemeinerungsfähige Erkenntnisse liegen im wesentlichen nur zum Sozialprofil der Täter, Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten vor.<sup>233</sup>

Bei typischen<sup>234</sup> Wirtschaftskriminellen handelt es sich meist um männliche Personen<sup>235</sup>, die vollständig in die Gesellschaft integriert sind.<sup>236</sup>

Die demographischen Daten des Hellfeldes haben ergeben, dass die Täter zumeist aus einer bürgerlichen Mittel- oder Oberschicht<sup>237</sup> stammen, überwiegend um 40 Jahre alt<sup>238</sup>, oft verheiratet sind und in geordneten Verhältnissen leben. Ihre Ausbildung ist meist gut<sup>239</sup>, sie sind selbständig oder Gesellschafter und Vorstände von Personen- und Kapitalgesellschaften. Das Korruptions-Know-How wird häufig vom Vater an den Sohn weitergegeben.<sup>240</sup> Mehr als die Hälfte der erfassten Täter waren zum Tatzeitpunkt überschuldet. 35 % von ihnen waren vorbestraft, davon 50 % einschlägig.<sup>241</sup>

---

<sup>230</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 57, Lenser, dnp 2002, S. 29; vgl. auch Studie isw „Löhne – Profite“, wonach die Leitungsebene zwar Arbeitsplätze streicht, die Gewinne der Unternehmen jedoch steigen und die eigenen Gehälter erhöht werden, die ohnehin 30 % über dem europäischen Durchschnitt liegen.

<sup>231</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 57, 58.

<sup>232</sup> PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 20.

<sup>233</sup> Schwind, Kriminologie, S. 424, Rn. 19; Heinz, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 592, Knecht, Archiv für Kriminologie 217 (2006), S. 65.

<sup>234</sup> Nach Knecht gibt es jedoch auch den atypischen Wirtschaftskriminellen, der ein „Plagiat“ des typischen Wirtschaftskriminellen sein soll. (vgl. dazu Knecht, Archiv für Kriminologie 217 (2006), S. 65 ff.)

<sup>235</sup> 81,5 % der wirtschaftskriminellen Tatverdächtigen sind laut PKS 2005, Tab. 20, S. 28 männlich. Im Bereich der Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte waren 85,8 % der Tatverdächtigen männlich (PKS 2005, Tab. 20, S. 19).

<sup>236</sup> Schwind, Kriminologie, S. 424, Rn. 20.

<sup>237</sup> So auch Dölling, C 23.

<sup>238</sup> In der PKS wurde die überwiegende Zahl der Tatverdächtigen im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Wettbewerbs-, Korruptions und Amtsdelikte im Alter von 30 – 50 Jahren erfasst (PKS 2005, Tab. 20, S. 19, 28).

<sup>239</sup> So auch Dölling, C 23, Knecht, Archiv für Kriminologie 217 (2006), S. 68.

<sup>240</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 180, 181.

<sup>241</sup> Schwind, Kriminologie, S. 424, 425, Rn. 21.

Untersuchungen von Zimmerli<sup>242</sup> für die Schweiz haben eine Vorstrafenquote von 40 %, davon ca. 25 % einschlägig, ergeben.<sup>243</sup> Daraus ist zu schließen, dass der Wirtschaftskriminelle nicht dem stereotypen Kriminellen entspricht und dass er eher aus der Mittelschicht stammt, nicht aus der Oberschicht, wie oft angenommen wird, und dass es sich zumeist um günstige Gelegenheiten im Rahmen von Kosten-Nutzen-Abwägungen handelt.<sup>244</sup>

Darüber hinaus gibt es Unterschiede in den Wertvorstellungen, soweit man Wirtschaftskriminelle und andere Straftäter vergleicht. Wirtschaftskriminelle sehen sich selbst als Ehrenmänner, nicht als Kriminelle, an. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Beschuldigten überwiegend „kleine Fische“ sind, die sich finanziell übernommen haben und aus der Notlage heraus kriminelle Handlungen vorgenommen haben.<sup>245</sup>

## 5. Probleme bei der Korruptionsbekämpfung

Die konzeptionelle Auseinandersetzung mit Korruption wird durch zwei gegenläufige Erwartungen erschwert:

- a. die Orientierung von Amtsträgern am Gemeinwohl, wodurch eine Ausnutzung öffentlicher Positionen zum privaten Vorteil ausgeschlossen ist
- b. gegenüber der Logik des ökonomischen Tausches, auf dem ein gegenseitiger Vertrag und das Wirtschaftssystem fußen.<sup>246</sup>

Korruption und Gemeinwohl schließen sich gegenseitig aus.<sup>247</sup>

Für die Korruptionsbekämpfung stellt das Bemühen der Täter um Undurchsichtigkeit ihres Handelns ein Problem dar.<sup>248</sup> Um das

---

<sup>242</sup> Zimmerli, Kriminalistik 1986, 560.

<sup>243</sup> Zum Vergleich: Die Rückfallquote bei Diebstahlsdelikten beträgt 57,9 %, bei Raubdelikten bei 58,7 % (Schwind, Kriminologie, S. 24, § 2, Rn. 13 a), also sehr viel höher als bei Wirtschaftskriminalität.

<sup>244</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 425, Rn. 22; Heinz, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, S. 593.

<sup>245</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 425, Rn. 23.

<sup>246</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 24.

<sup>247</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 24.

<sup>248</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

Gewähren und Nehmen von regelwidrigen Vorteilen besser zu verschleiern, erfolgt der Austausch der Leistungen sachlich und zeitlich versetzt.<sup>249</sup> Den größtmöglichen Schutz gegen öffentliche Kenntnisnahme erreichen die Beteiligten, wenn sie Mehrecksengeschäfte abwickeln.<sup>250</sup> Speziell im Bereich der Wirtschaftskriminalität bemühen sich die Bestechenden, Sanktionen und Auflagen zu umgehen.<sup>251</sup> Es geht zumeist nicht um eine Auftragsvergabe, sondern um das Aussetzen von Steuerungsmechanismen in einer sozialen Marktwirtschaft, was wie verbotene Kartellabsprachen wirkt.<sup>252</sup> Zudem wird versucht, Regelungssysteme für Wirtschaftsabläufe zu umgehen und bei Subventionen illegale Vorteile zu erlangen.<sup>253</sup>

Kartelle und Netzwerke sind besonders schwer aufzudecken, da diese nach ihren eigenen Regeln funktionieren, eigene Gesellschaften bilden.<sup>254</sup> Die Kontrolle erfolgt nach innen als Verstärkung für die Gültigkeit von Normen, nach außen als Abwehrsystem, insbesondere, wo Öffentlichkeit korrigierend einwirken müsste.<sup>255</sup>

Problematisch bei der Bekämpfung der Korruption ist zudem, dass sich Täter geschickt die Schwachstellen der Wirtschaft aussuchen.<sup>256</sup> Er kann sich die besten Anwälte leisten, die bereit sind, alle Möglichkeiten der Verteidigung, die die StPO zulässt, auszuschöpfen.<sup>257</sup> Es handelt sich meist um komplizierte und umfangreiche Sachverhalte, die nicht nur schwierig aufzuklären und zu beweisen sind, sondern diesbezügliche Ermittlungsverfahren nehmen auch lange Zeit in Anspruch und verursachen hohe Kosten.<sup>258</sup> Die Variablen Täteranzahl, Einzelfälle und Gesamtschaden bedingen die Verfahrensdauer, die

---

<sup>249</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>250</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>251</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 55.

<sup>252</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 55, 56.

<sup>253</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 56.

<sup>254</sup> So auch: Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 10.

<sup>255</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 45.

<sup>256</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 425, Rn. 24; Schneider, S. 371.

<sup>257</sup> So auch: Schwind, Kriminologie, S. 425, Rn. 25.

<sup>258</sup> Schwind, Kriminologie, S. 425, Rn. 26.

durchschnittlich 590 Tage beträgt (Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft 430 Tage).<sup>259</sup>

Nicht zuletzt darf der nicht selten erhebliche politische Einfluss auf Ermittlungsmaßnahmen, meist zurückzuführen auf den Einfluss betroffener Lobbyisten, unerwähnt bleiben.<sup>260</sup> Ein solcher Einfluss verzögert und behindert die ohnehin komplizierten Ermittlungen außerordentlich.

---

<sup>259</sup> Schwind, Kriminologie, S. 431, Rn. 44, 45.

<sup>260</sup> So auch: Güroff, Neue Kriminalpolitik 2005, S. 139.

## II. Korruptionsprävention im engeren Sinne

Auch die Wirtschaft erkennt zunehmend die Notwendigkeit der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Es wurden Institutionen der Selbstkontrolle eingerichtet. So gibt es zwischenzeitlich Verbraucherschutzorganisationen, Wirtschaftsauskunfteien, Kredit-schutzorganisationen, Stellen für Ermittlungstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit auf Länder- und Bundesebene etc., die zur Korruptionsbekämpfung beitragen. Dies hat seine Ursache nicht zuletzt in der liberalen Wirtschaftsauffassung, wonach sich der Staat auf eine globale Steuerung und Überwachung beschränken soll.<sup>261</sup>

Nach der KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität halten 77 % der befragten Unternehmen jedoch die von ihnen eingesetzten Präventionsmaßnahmen für ausreichend, allerdings schätzen nur 18 % die eigenen Kenntnisse wirtschaftskrimineller Handlungsmuster als gut ein, tendenziell solche, die von Wirtschaftskriminalität nicht betroffen sind oder tatsächlich nicht über gute Kenntnisse verfügen.<sup>262</sup> Besonders gefährlich ist die Erkenntnis, dass die Unternehmen zwar zukünftig von einem Anstieg wirtschaftskrimineller Handlungen ausgehen, damit jedoch überwiegend nicht eine Erhöhung des Risikos für das eigene Unternehmen verbinden.<sup>263</sup> Diese Ergebnisse verdeutlichen besonders eindrucksvoll, wie wenig Unternehmen die Notwendigkeit der Korruptionsprävention erkannt haben, wie sehr sie sich in Sicherheit wähnen und wie wenig sie dementsprechend Anti-Korruptionsmaßnahmen konsequent umzusetzen bereit sein dürften, denn wenn die Gefahr für das eigene Unternehmen nicht anerkannt wird, dann wird auch die Erforderlichkeit der Investition in die Korruptionsbekämpfung und -prävention negiert. Um erfolgreich Korruption zu bekämpfen bzw. ihr vorzubeugen, muss sie zunächst als Bedrohung erkannt, akzeptiert und analysiert

---

<sup>261</sup> Schwind, Kriminologie, S. 428, Rn. 35.

<sup>262</sup> KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität 2006, S. 6. Zum gleichen Ergebnis kommt die Studie von PWC zur Wirtschaftskriminalität 2005, S. 11.

<sup>263</sup> KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität 2006, S. 7.

werden.<sup>264</sup> Jedes Unternehmen kann jederzeit von ihr betroffen werden. Besonders gefährdet sind Unternehmen in Phasen des Aufbaus, der Expansion und der Umstrukturierung, denn in diesen Situationen werden Kontrollsysteme meist vernachlässigt.<sup>265</sup> Die Gefahr lässt sich jedoch mit einer effektiven und konsequent umgesetzten Korruptionsbekämpfungsstrategie reduzieren. Diese Strategie muss ein effizientes Kontrollsystem, eine vorbildliche Unternehmenskultur zur Prävention und Abschreckung sowie ein kompromissloses Einschreiten im Falle der Aufdeckung von korruptiven Handlungsweisen beinhalten. Dadurch sollen potentielle Täter abgeschreckt, von Korruptionshandlungen abgehalten und die Begehung der Tat erschwert bzw. deren Erfolg verhindert werden. Ferner muss eine erfolgreiche Strategie zur Korruptionsprävention sowohl bei einzelnen Personen als auch bei Institutionen ansetzen.<sup>266</sup> Ein bloßer Appell an die Integrität der Akteure ist keinesfalls ausreichend.

## 1. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

Einzelmaßnahmen vermögen gegen Korruption nur wenig auszurichten, vielmehr ist eine Fülle von Maßnahmen erforderlich, die aufeinander abgestimmt sind und auf verschiedenen Ebenen greifen.<sup>267</sup> Die Maßnahmen müssen sowohl repressiv als auch präventiv sein, wobei schwerpunktmäßig Prävention betrieben werden sollte.<sup>268</sup> Die Legislative und die Exekutive müssen ebenfalls zu einem solchen Maßnahmenbündel beitragen.

### a. Präventionsmaßnahmen von außen

Heinrich Hannover stellte fest, dass sich „Änderungen [...] nicht im Gerichtssaal durchsetzen [lassen]. Es muss sich in der

---

<sup>264</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 30.

<sup>265</sup> So auch PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 25.

<sup>266</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 28, 29.

<sup>267</sup> So auch Dölling, C 42, Schaupensteiner, NSTZ 1996, S. 412, Hoffmann/Zimmermann, Kriminalistik, 1999, S 586.

<sup>268</sup> So auch Dölling, C 42, Schaupensteiner, NSTZ 1996, S. 412, Hoffmann/Zimmermann, Kriminalistik, 1999, S 586.

Gesellschaft ein Gefühl dafür entwickeln, was anständig und was unanständig ist, was unser Zusammenleben erleichtert und was es bedroht. Rechtlichkeit und Ehrgefühl sind Tugenden und keine altmodischen oder gar untergegangenen Begriffe.“ Diese Erkenntnis lässt sich auch auf die Korruptionsprävention übertragen – die Verantwortung für die Bekämpfung der Korruption darf nicht an die Politik und das Recht abgegeben werden, und die Politik darf sich nicht auf diesen Standpunkt zurückziehen. Vielmehr ist es auch ihre Aufgabe, die Erkenntnis der Gefährlichkeit von Korruption zur Erreichung eines breiteren Konsenses in der Gesellschaft für zu ergreifende Maßnahmen und ein allgemeines Unwerturteil zu vermitteln.

Für die Legitimation des Rechtsstaates und das Funktionieren des Staates sowie seiner Einrichtungen ist allerdings die Überzeugung der Bürger von der Nichtkäuflichkeit der Repräsentanten unabdingbar.<sup>269</sup> Korruption gefährdet die Demokratie; sie ist ein Symptom für den Verlust der Integrität einer politischen Ordnung und einer fehlenden Identifikation des Einzelnen mit dem Gemeinwohl.<sup>270</sup> Die Mentalität in den Führungsetagen der deutschen Wirtschaft, sich selbst zu bedienen, beschleunigt zusätzlich die Tendenz zu einer materialistischen Individualisierung und einer Abkehr von der Gemeinschaft.<sup>271</sup>

Doch auch in der Wirtschaft ist nicht jedes egoistische Handeln erlaubt, denn selbst und gerade dort muss ein Wettbewerb um die bessere und preisgünstigere Leistung stattfinden.<sup>272</sup> Der Wettbewerb wird durch unlautere Machenschaften verzerrt.<sup>273</sup> Die Wirtschaft basiert auf einem freien Leistungssystem, das dauerhaft nur funktioniert, wenn nicht derjenige den Wettbewerb gewinnt, der am besten schmiert, sondern derjenige, der die beste Leistung

---

<sup>269</sup> So auch: Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 199.

<sup>270</sup> So auch: Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 200, See, in: See/Schenk, S. 39 f.

<sup>271</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 201.

<sup>272</sup> v. Arnim, in: ders., S. 26.

<sup>273</sup> v. Arnim, in: ders., S. 26.

erbringt.<sup>274</sup> Hinzu tritt, dass die Gesellschaft stark vom Wirtschaftsleben beherrscht wird.<sup>275</sup>

Die Eindämmung von Korruption kann nur gelingen, wenn in der Gesellschaft Einigkeit darüber herrscht, dass Korruption verwerflich und schädlich, ihre Ausbreitung unannehmbar ist und wenn der darauf basierende, nicht nur theoretische, Wille der Politik besteht, energisch gegen Korruption vorzugehen.<sup>276</sup>

Die Stärkung des Bewusstseins für die Verwerflichkeit der Korruption und die Sensibilisierung für die Auswirkungen von Korruption müssen zusätzlich zur Erziehung in den Familien bereits in den Kindertagesstätten und Schulen erfolgen.<sup>277</sup> Auch an dieser Stelle ist es Aufgabe der Politik, die Notwendigkeit solcher Prägungen zu erkennen und in der Gesellschaft zu verbreiten.<sup>278</sup>

#### aa. Materiell-rechtliche Maßnahmen

In der Politik werden derzeit zur Verfolgung sozialschädlichen Verhaltens von der Legislative durch eine materiell-rechtliche Reform Gesetzeslücken geschlossen und Gesetzesvorschriften der Realität angepasst. Das Problem „Korruption“ ist aber durch bloße Gesetzesänderungen nicht zu lösen.<sup>279</sup> Strafrechtsnormen, die nicht durch Unrechtsbewusstsein unterstützt werden, haben lediglich eine begrenzte Wirksamkeit.<sup>280</sup> Die existierenden Strafvorschriften sind auch weitgehend ausreichend.<sup>281</sup> In vielen Situationen ist eine Verschärfung der Regeln nicht angezeigt, teilweise sogar kontraproduktiv.<sup>282</sup> Verschärfungen des geltenden Rechts sind dann schädlich, wenn sie die Ermessensspielräume für sinnvolles Handeln zu sehr einengen, etwa durch eine zu hohe Regelungsdichte, die sachgerechte Entscheidungen unmöglich

---

<sup>274</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 15.

<sup>275</sup> Korthals, in: v. Arnim, S. 149.

<sup>276</sup> So auch: Dölling, C 7.

<sup>277</sup> So auch: Weitemeier, dnp 2002, S. 2, Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 308.

<sup>278</sup> Die Notwendigkeit von Schulungen wird auch von Illies (Korruption und Kontrolle, S. 134) erkannt.

<sup>279</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 13, BGHSt 50, S. 299, Saliger, NJW 2006, S. 3377.

<sup>280</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 73, Dölling, C 7.

<sup>281</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 13.

<sup>282</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 44, Eigen, „Der Kampf gegen die internationale Korruption . Das Beispiel der Nichtregierungsorganisation Transparency International (TI)“ vom 25.05.2001, S. 5.

macht, soweit nicht Regelungen zum Gemeinwohl verletzt werden.<sup>283</sup> Entscheidend für den Täter ist das Risiko, überhaupt bestraft zu werden.

Das Hauptproblem bei der Bekämpfung von Korruption ist nicht der Mangel an ausreichenden Vorschriften, sondern deren Durchsetzung, so dass die zentrale Herausforderung in der organisatorisch-verfahrensmäßigen Bekämpfung des Vollzugsdefizits liegt.<sup>284</sup>

Dennoch kann auf zusätzliche gesetzliche Regelungen nicht verzichtet werden, denn Menschen können nur zusammenleben, wenn sie sich an allgemeine Regelungen halten. Deshalb müssen Gesetzeslücken geschlossen werden, um die Schwäche, nur innerhalb eines gesetzlichen Rahmens geordnet zusammenleben zu können, ausgleichen zu können.<sup>285</sup> Zusätzlich sind einige Neuregelungen zu treffen, um korruptive Verhaltensweisen besser zu bekämpfen, ihnen vorbeugen zu können und den modernen Entwicklungen gerecht zu werden.

Straflos sind nach geltendem Strafrecht diejenigen „Vorteile“, auf die der Bedachte einen Rechtsanspruch hat, beispielsweise Gutachter- und Beratungshonorare, aber auch sozialadäquate Zuwendungen.<sup>286</sup> Sozialadäquanz wird definiert als sozial anerkannte gesellschaftliche oder geschäftliche Gepflogenheiten, das Gebot der Höflichkeit oder die gewohnheitsrechtliche Anerkennung einer Zuwendung.<sup>287</sup> Bargeld wird unter die Sozialadäquanz nicht subsumiert, Geschenke im Wert bis zu 10,00 €, auch als „Streugeschenke“, werden grundsätzlich nicht beanstandet, soweit der Zuwendung nicht der Charakter einer unlauteren Gegenleistung innewohnt.<sup>288</sup> An dieser Stelle ist eine Regelung zu diskutieren, die Missbräuchen bei Gutachter- und Beraterverträgen vorbeugen kann, beispielsweise durch eine Prüfung der Angemessenheit von Preis-Leistung durch eine

---

<sup>283</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 44.

<sup>284</sup> So auch: v. Arnim, in: ders., S. 29.

<sup>285</sup> v. Arnim, in: ders., S. 29.

<sup>286</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 26, Korte, NStZ 1997, S. 515, Gössel/Dölling, S. 567, Rn. 8.

<sup>287</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 26.

<sup>288</sup> Bannenberg / Schaupensteiner, S. 26.

unabhängige Zentralstelle. Das generelle Verbot von sozialadäquaten Zuwendungen durch das Strafrecht ist hingegen übertrieben – die Annahme einer Tasse Kaffee oder eines Werbekugelschreibers führt nicht zu einer unlauteren Beeinflussung von Entscheidungen. Möglicherweise ist jedoch eine gesetzliche Konkretisierung der Sozialadäquanz angezeigt.

Amtsträgern ist eine Betätigungssperre in ihrem bisherigen Tätigkeitsgebiet von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Dienst aufzuerlegen.<sup>289</sup> Dadurch können Interessenskollisionen vermieden werden.

Weiterhin wäre erforderlich, privatwirtschaftliche Korruption nicht länger als (relatives) Antragsdelikt, sondern als Officialdelikt zu behandeln und insoweit die Strafvorschriften zu ändern.<sup>290</sup> Bei einem Officialdelikt ist es nicht erforderlich, dass ein Strafantrag gestellt oder das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung begründet werden muss, um Ermittlungen einzuleiten. Die Gefahr für den Täter, dass tatsächlich strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn geführt werden, steigt damit an.

Bestechungsdelikte müssen in den Katalog der Geldwäsche einbezogen werden.<sup>291</sup> Dadurch können Verschleierungen der Geldflüsse erschwert werden. Gewinne können leichter aufgefunden und abgeschöpft werden. Diese Abschöpfung sollte konsequent durchgeführt werden, um dauerhafte Schäden zu reduzieren und den Tätern keine Vorteile aus der Tat erwachsen zu lassen.

Die §§ 299, 108 e StGB sind an die §§ 331 ff. StGB anzupassen<sup>292</sup>, um Strafbarkeitslücken zu schließen, insbesondere auch den Lobbyismus zu begrenzen.

Juristische Personen und Personenvereinigungen können strafrechtlich nicht belangt, sondern mit einer die Mehrerlöse abschöpfenden Unternehmensgeldbuße (§§ 30, 130 OWiG i.V.m.

---

<sup>289</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 196.

<sup>290</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 73.

<sup>291</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 194.

<sup>292</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 194, 195.

§§ 38, 81 GWB) sanktioniert werden.<sup>293</sup> Für Unternehmen sollte deshalb ein Unternehmensstrafrecht ernsthaft diskutiert und eingeführt werden.<sup>294</sup>

Das Strafrecht kann und soll zwar nicht alle sozialen und gesellschaftlichen Probleme lösen, jedoch gilt das Strafrecht gerade im Bereich der Korruption als Leitbild dessen, welche Handlungsweisen zulässig und welche verboten sind.<sup>295</sup> Insoweit kann es geradezu zu solchen Handlungsweisen auffordern, die nicht bestraft, sondern „nur“ von der Gesellschaft als unlauter und verwerflich angesehen werden.<sup>296</sup>

Aktuell erlangt Korruption im Gesundheitswesen angesichts der anstehenden Gesundheitsreform eine besondere Bedeutung. Eine Regulierung des Arzneimittelmarktes wird ebenso gefordert wie eine Regelung, die Manipulationen an wissenschaftlichen Studien unter Strafe stellt.<sup>297</sup> Das Ergebnis dieser Diskussion bleibt abzuwarten. Angesichts der Entdeckung von Manipulationen an wissenschaftlichen Untersuchungen und den damit verbundenen unabschätzbaren Gefährdungen von Gesundheit und Leben des Einzelnen kann das Bedürfnis einer Regelung nicht bezweifelt werden.

#### bb. Verfahrensrechtliche Maßnahmen

Für die Korruptionsermittlungen sollte auch berücksichtigt werden, dass die Akteure leichtsinnig zu werden pflegen, wenn ein Netzwerk durch langes Bestehen gut gesichert ist.<sup>298</sup> Sind sich die Beteiligten im Netzwerk einig, werden erfolgreiche Ermittlungen beinahe unmöglich.<sup>299</sup> Wird jedoch die Korporation geschädigt, erlischt der Schutz durch sie, denn das Interesse und das Ansehen der Korporation wird höher bewertet als das Einzelinteresse.<sup>300</sup> Im

---

<sup>293</sup> Bannenberg / Schauensteiner, S. 28 (27), LK-Tiedemann, § 299, Rn. 8.

<sup>294</sup> So auch: Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 194, 195, Hetzer, Kriminalistik, 1999, S. 577.

<sup>295</sup> Bannenberg / Schauensteiner, S. 29.

<sup>296</sup> Bannenberg / Schauensteiner, S. 29.

<sup>297</sup> Ehler, VW 2006, 919.

<sup>298</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>299</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 39.

<sup>300</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 45.

Fälle der Veröffentlichung eines Korruptionsfalles helfen Aussitzen und Flucht nach vorn über Netzwerkgrenzen hinweg<sup>301</sup>, Sündenböcke können von dem Ausmaß des Falles ablenken.<sup>302</sup> Notfalls werden Zeugen durch „Beförderung“ oder „Umsetzung“ ruhig gestellt.<sup>303</sup> Das Gemeinwohl spielt keine erhebliche Rolle.<sup>304</sup> Die Kriminalstatistik gibt als stärkste Gefährdung dieser Netzwerke gekränkte Ehepartner oder Geliebte an, gefolgt von verärgerten Mittätern.<sup>305</sup> Ermittlungen von außen sind weit weniger erfolgreich als Anzeigen aus dem eigenen Umfeld heraus.<sup>306</sup> Insider müssen deshalb verstärkt zu Anzeigen motiviert werden. Durch eine kleine Kronzeugenregelung erhalten Täter einen Anreiz, Informationen zu geben, bei der Aufklärung von Korruption mitzuwirken.<sup>307</sup> Im Bereich des Wettbewerbs- und Kartellrechts sind mit einer Regelung, die Strafmilderung oder gar Straffreiheit ermöglicht, die Anreize für eine Selbstanzeige erhöht worden und dadurch auch für Hinweise auf strafbares Verhalten.<sup>308</sup> Im Bereich der Korruption sind die Konstellationen häufig ähnlich.<sup>309</sup> Ein Beteiligter gibt etwas für eine bestimmte Gegenleistung. Dieses „do ut des“ wird meist nur dadurch aufgedeckt, dass einer der Beteiligten diese Verfahrensweise publik macht.<sup>310</sup> Kriminalpolitisch ist insoweit eine kleine Kronzeugenregelung wünschenswert.<sup>311</sup> Im April 2006 wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der für alle Straftäter, die zur Aufklärung und Verhinderung von Straftaten beitragen, eine fakultative Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe vorsieht.<sup>312</sup> Ziel ist es, die Kooperationsbereitschaft von Straftätern zu fördern.<sup>313</sup> Der Gesetzesentwurf sieht eine Kronzeugenregelung für alle Deliktsbereiche vor, um praktikablere

---

<sup>301</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 39.

<sup>302</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 39.

<sup>303</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 39.

<sup>304</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 40.

<sup>305</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>306</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 53.

<sup>307</sup> Wiehen, „Kontrollinstrumentarien der Korruptionsprävention und -bekämpfung in Deutschland“ vom 03.08.2001, S. 3.

<sup>308</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>309</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>310</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>311</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 196, Mertin, in: v. Arnim, S. 13.

<sup>312</sup> BMJ Newsletter vom 11.04.2006.

<sup>313</sup> BMJ Newsletter vom 11.04.2006.

und flexiblere Anreize für potentielle Kronzeugen zu schaffen.<sup>314</sup> Die Einführung einer solchen allgemeinen Kronzeugenregelung dürfte in der Praxis Korruptionsstraftäter ermutigen, zur Verhinderung und Aufklärung von Korruption beizutragen. Außerdem sind die Regelungen der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen, insbesondere §§ 100 a, 100 c StPO auf alle Korruptionsdelikte auszuweiten. Korruptionsdelikte sind durch konspirative Verflechtungen der Beteiligten gekennzeichnet, so dass für erfolgreiche Ermittlungen Zwangsmaßnahmen beinahe unerlässlich sind, damit die korruptiven Strukturen aufgespalten werden können.<sup>315</sup> Nicht zuletzt sollte in § 112 Abs. 2 S. 3 StPO eine Klarstellung erfolgen, dass in der Regel von Verdunkelungsgefahr auszugehen ist, wenn diese deliktsimmanent ist. Passive Korruption sollte in den Zuständigkeitskatalog des § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG für die Wirtschaftsstrafkammern aufgenommen werden.<sup>316</sup>

Bereits bei den Staatsanwaltschaften werden 38,5 % der einschlägigen Fälle nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, so dass Wirtschaftsstraftäter mit niedrigeren Strafen zu rechnen haben als „normale“ Täter.<sup>317</sup> Außerdem wird bei Wirtschaftsstraftätern viel mehr gedealt – Beschränkungen des Prozessstoffs (§§ 154, 154 a StPO), Verfahrenseinstellungen (§ 153 a StPO) -, um die Aufklärung überhaupt bzw. schneller zu ermöglichen.<sup>318</sup> Teilweise liegt die Quote der Absprachen bei 80 %.<sup>319</sup> Der aktuelle Gesetzesentwurf zur Effektivierung des Strafverfahrens<sup>320</sup> sieht vor, das Strafbefehlsverfahren auf alle Tatsacheninstanzen zu erstrecken, um insbesondere auch Korruptionsverfahren, die vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht erstinstanzlich verhandelt werden, zu erfassen und in Großverfahren somit eine Entlastung zu erreichen. Mit dieser Regelung würde jedoch der

---

<sup>314</sup> BMJ Newsletter vom 11.04.2006.

<sup>315</sup> So auch: Richstein, dnp 2002, S. 17 f.

<sup>316</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 198.

<sup>317</sup> Schwind, Kriminologie, S. 431, Rn. 46, Liebl, MschKrim 1/2004c, 1-21, Spiegel 33/2002, 70, BGHSt 50, S. 299, Saliger, NJW 2006, S. 3377..

<sup>318</sup> Spiegel 33/2002, 70, BGHSt 43, 203, BGH NStZ 1999, 92.

<sup>319</sup> Spiegel 33/2002, 70.

<sup>320</sup> Fiebig, NJW 2006, S. VI.

Öffentlichkeit umso mehr vermittelt, dass im Strafverfahren mit zweierlei Maß gemessen wird, Straftäter im Bereich der Korruptionsdelikte weniger bestraft werden als „normale“ Straftäter. Ob auf diese Weise langfristig tatsächlich eine Entlastung der Strafgerichte eintritt oder ob nicht vielmehr das Vertrauen in eine effektive Strafverfolgung abnimmt, wodurch ein größerer Schaden als Nutzen entstünde, bleibt abzuwarten.

Es ist eine Anzeigepflicht der Verwaltung und Prüfungsstellen analog zu der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu normieren.<sup>321</sup> Dadurch wird der Informationsaustausch der unterschiedlichen Behörden verbessert und Korruptionsfälle können schneller entdeckt werden.

Der Vorschlag, ein öffentlich zugängliches Korruptionsregister einzurichten, in das Personen und Institutionen eingetragen würden, die wegen unzulässigen Verhaltens (Korruption, Schwarzarbeit) rechtskräftig verurteilt wurden, ist bislang auf Bundesebene gescheitert. Auf Länderebene wurde ein solches Register beispielsweise in Rheinland-Pfalz eingeführt.<sup>322</sup> In dieses werden auffällig gewordene Firmen eingetragen.<sup>323</sup> Das Führen eines Korruptionsregisters auf Landesebene genügt jedoch nicht, denn Korruption findet nicht begrenzt auf Bundesländer, sondern Länder übergreifend auf Bundesebene und weltweit statt. Eine zentrale Registrierung auf Bundesebene, die für jedermann einsehbar ist, um beispielsweise Informationen über die Integrität des Geschäftspartners zu erhalten, ist erforderlich. Zugleich muss eine Vernetzung mit international<sup>324</sup> geführten „schwarzen Listen“ erfolgen, um auch die weltweiten unlauteren Verhaltensweisen zu erfassen und weltweit zu veröffentlichen. Auch eine engere Zusammenarbeit mit OLAF, dem europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, ist für die Eindämmung von Korruption hilfreich.

---

<sup>321</sup> So auch: Schuppensteiner, in: v. Arnim, S. 196.

<sup>322</sup> Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>323</sup> Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>324</sup> Beispielsweise durch die Welt- und Entwicklungsbanken

In Rheinland-Pfalz wurde außerdem ein Vertrauensanwalt etabliert, der der Schweigepflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO unterliegt und an den sich jeder wenden kann, um Hinweise auf Korruption zu geben.<sup>325</sup> Eine solche Ombudsmann-Anlaufstelle sollte in jedem Bundesland und auf Kommunalebene ebenso wie auf Bundesebene eingerichtet werden<sup>326</sup>, um Hinweisgeber zur Informationspreisgabe zu motivieren und ihnen die Anonymität zu garantieren.

Korruption ist – wie bereits ausgeführt – ein Kontrolldelikt, das häufig ohne Risiko begangen wird, weil qualifizierte und ernste Kontrollen fehlen.<sup>327</sup> Wo jedoch kontrolliert wird, dort wird meist auch gefunden.<sup>328</sup> Es mangelt noch immer an Wirtschaftskriminalisten, an organisiertem Informationsaustausch sowie grenzüberschreitenden Zuständigkeiten, Recherchen und Ermittlungen.<sup>329</sup>

Die Staatsanwaltschaften sind unzeitgemäß organisiert, eine Zentralisierung von Ermittlungen wie ein angemessener Informationsaustausch finden nicht statt. Die derzeitige Organisation wird den länderübergreifenden kriminellen Strukturen der Korruption nicht gerecht und verfügt nicht über genügend spezialisiertes Personal.<sup>330</sup> Zu einer erfolgreichen Korruptionsbekämpfung gehört die Einrichtung von Landeszentralstellen zur Korruptionsbekämpfung sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Polizeibehörden.<sup>331</sup>

Obwohl Korruptionsbekämpfung ein weltweites Problem darstellt<sup>332</sup>, funktioniert die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung leider nur suboptimal.<sup>333</sup> Staatsanwaltschaften erhalten Informationen auf Anforderung aus anderen Ländern oft gar nicht oder nur sehr verzögert.<sup>334</sup> Auf

---

<sup>325</sup> Mertin, in: v. Arnim, S. 14.

<sup>326</sup> So auch für die Landesebene: Schuppensteiner, in: v. Arnim, S. 196, 197.

<sup>327</sup> So auch: Leyendecker, in: v. Arnim, S. 114.

<sup>328</sup> So auch: Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 9.

<sup>329</sup> So auch: Leyendecker, in: v. Arnim, S. 114.

<sup>330</sup> So auch: Schuppensteiner, in: v. Arnim, S. 192.

<sup>331</sup> So auch: Schuppensteiner, in: v. Arnim, S. 193.

<sup>332</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 12.

<sup>333</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 13, Spatschek, NJW 2006, S. 641, Scheuch, in: v. Arnim, S. 75.

<sup>334</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 13.

europäischer Ebene arbeiten die Institutionen im allgemeinen zwar verstärkt auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung zusammen, dennoch muss die grenzüberschreitende Korruptionsbekämpfung durch weitere Stärkung der europäischen Institutionen verbessert werden.<sup>335</sup> Auch muss das Thema „Korruptionsprävention“ noch stärker ins Blickfeld der Außenpolitik gebracht werden, um die internationale Zusammenarbeit gegen Korruption weiter zu fördern und voranzubringen.

Die Strafverfolgung muss effektiver gestaltet werden<sup>336</sup>, weil nicht hohe Strafen, sondern bekanntlich das Risiko, entdeckt zu werden, die Täter abschrecken.<sup>337</sup> Wichtig ist ferner eine schnelle Tataufklärung und Verurteilung.<sup>338</sup> Die Aufklärungsquote erhöht sich, wenn die Intensität der Ermittlungen gesteigert wird.<sup>339</sup> Bloße Ethik-Appelle und Forderungen nach verstärkten Selbstkontrollen sind demgegenüber ungeeignet.<sup>340</sup> Organisatorische Schwachstellen, massive Kontrolldefizite bieten günstige Gelegenheiten für Korruptionshandlungen.<sup>341</sup> Jegliche Art von Kontrollverlust ist ideale Basis für Missbrauchsmöglichkeiten, Nachlässigkeiten und Korruption.<sup>342</sup>

#### cc. Sonstige Maßnahmen

Voraussetzung für ein korrektes Handeln ist eine angemessene Entgeltung der jeweiligen Entscheidungsträger.<sup>343</sup> Gerade in den unteren Einkommensrängen ist diese Voraussetzung auch in Deutschland nicht immer gegeben.<sup>344</sup> Das Wohlstandsgefälle nimmt zu, so dass die Versuchung groß ist, den „Reichen“ ein wenig von ihrem Reichtum zu nehmen, ohne dass sie es merken.<sup>345</sup>

---

<sup>335</sup> So auch: Mertin, in: v. Arnim, S. 13.

<sup>336</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 192.

<sup>337</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 192.

<sup>338</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 192.

<sup>339</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 192.

<sup>340</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 190.

<sup>341</sup> So auch: Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 190.

<sup>342</sup> So auch: Korthals, in: v. Arnim, S. 142.

<sup>343</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 53, 54.

<sup>344</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 54.

<sup>345</sup> So auch: Martiny, „Korruption – wuchernder Krebschaden in der Gesellschaft“ vom 03.08.2001, S. 4.

In diesem Zusammenhang ist die Diskussion um die Einführung von Mindestlöhnen zu unterstützen. Eine solche Maßnahme betrifft zwar nur einen geringen Prozentsatz der potentiellen Nehmer, jedoch muss der Korruption insgesamt und auf allen Ebenen vorgebeugt werden.

Wichtig sind darüber hinaus das Verhindern von Kartellsituationen und Oligopolen und das Fördern von Konkurrenz.<sup>346</sup> Entscheidend ist die Durchsetzung der Maßstäbe und Sichtweisen der Allgemeinheit gegenüber den Praktiken in Teilbereichen.<sup>347</sup>

Einfallstor für Korruption sind überdies unkorrekte Vergabeverfahren.<sup>348</sup> Deshalb müssen die Vergaben von Aufträgen entsprechend dem Vergaberecht ordnungsgemäß durchgeführt werden, freihändige Vergaben auf Ausnahmen und bestimmte maximale Wertgrenzen beschränkt bleiben.<sup>349</sup>

Einen Beitrag zur Korruptionsprävention leistet ferner die Schaffung eines Deutschen Corporate Governance Kodex<sup>350</sup>, der eine verbesserte Unternehmensführung rechtlich absichern soll.<sup>351</sup>

Gemäß § 161 AktG sind börsennotierte Gesellschaften zu einer jährlichen Entsprechenserklärung verpflichtet. Dieses Verfahren gehört zwar nicht zu den effektivsten Präventionsmitteln, jedoch ist es ein Beitrag, um Unternehmensleitungen an Transparenz gewinnen zu lassen und allgemein gültige Standards mehr ins Bewusstsein der Allgemeinheit zu rücken.

Weiterhin führt ein Vergleich der europäischen Staaten zu der Erkenntnis, dass die relative Unwirksamkeit der demokratischen Prozesse korruptionsfördernd wirkt.<sup>352</sup> Dies wird auch als Bestätigung für die Behauptung, dass das wirksamste Mittel gegen

---

<sup>346</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 75.

<sup>347</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 75.

<sup>348</sup> So auch: Korthals, in: v. Arnim, S. 132.

<sup>349</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 74.

<sup>350</sup> Der Kodex wird von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (Cromme-Kommission) beschlossen, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und soll die Regeln für die Unternehmensleitung und -überwachung transparent gestalten. (BMJ-Newsletter vom 25.07.2006)

<sup>351</sup> Achenbach, GA 2004, S. 560.

<sup>352</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 70

Die Wissenschaft hat in diesem Zusammenhang die Vorteile der Direktwahlen herausgestellt, da dann die Politiker für ihre Wiederwahl nicht von der Gunst der Parteipersonlichkeiten abhängig sind, sondern von der Wählergunst. So wird als möglicher Grund für die nicht energische Bekämpfung der Korruption in all ihren Erscheinungsformen in Deutschland die Volksferne der politischen Klasse angeführt. (v. Arnim, in: ders., S. 30)

Korruption Transparenz ist, gewertet.<sup>353</sup> Je weiter eine Institution von der eigenen Lebenswelt entfernt ist, desto größer ist die Bereitschaft zu Betrug und Vorteilsnahme.<sup>354</sup> Demnach sind demokratische Prozesse wie die Mitbestimmungsmöglichkeiten des Einzelnen zu fördern, und es ist darauf zu achten, dass diese demokratischen Partizipationen nicht zur bloßen Makulatur verkommen.

## 2. Selbstregulation der Wirtschaftsunternehmen

Auch für Unternehmen gilt die Erkenntnis, dass die relative Unwirksamkeit der demokratischen Prozesse korruptionsfördernd wirkt. Insoweit ist es sinnvoll, demokratische Prozesse und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Beschäftigten zu fördern. Dies gilt insbesondere für die Wahl von Gremien. Aber auch die Identifikation als Angehöriger des Unternehmens dürfte dazu beitragen, dass potentielle Täter in dem Unternehmen ein individuelles Opfer erkennen und ihre Hemmschwelle, das Unternehmen und mithin auch sich selbst durch korruptive Handlungen zu schädigen, angehoben wird.<sup>355</sup> Dazu gehört eine leistungsgerechte Bezahlung ebenso wie das Aufzeigen von Perspektiven im Unternehmen.

Viele jüngere Führungskräfte weisen eine opportunistische Orientierung, verbunden mit einem ausgeprägten Egoismus, auf, sie streben nach Erfolg um jeden Preis und erachten Moral als einen Wert, der im Geschäftsleben nicht zählt.<sup>356</sup> Diese Grundhaltung ist idealer Nährboden für unlautere Geschäftspraktiken. Führungskräfte tragen durch ihre Vorbildfunktion eine große Verantwortung für die Üblichkeiten in Unternehmen und sollten sich dieser Wirkung bewusst sein.<sup>357</sup>

---

<sup>353</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 70.

<sup>354</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 73.

<sup>355</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Jäger (dnp 2002, S. 23). Er betont: „Mit dem Gefühl der Einbeziehung, Akzeptanz, Anerkennung wachsen [...] die Hemmungen, etwas zum Nachteil des Unternehmens zu tun“.

<sup>356</sup> So auch: Dölling, C 33, Lenser, dnp, 2002, S. 29.

<sup>357</sup> So auch: Rotter, Brünner, S. 119, Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 308.

Die Förderung der Identifikation der Beschäftigten, einschließlich der Führungskräfte, als dem Unternehmen zugehörig, ist vor diesem Hintergrund wichtig und erstreckt sich auch auf die Geltung von Moral im Geschäftsleben. Unterstützen kann dabei die Erstellung und Implementierung eines Ethikcodes für alle Beschäftigten. Eine bessere Identifikation mit dem Unternehmen kann beispielsweise durch eine „corporate identity“, ein „corporate design“ und nicht zuletzt durch soziale Ereignisse, wie Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge o. ä. gefördert werden. Die sozialen Ereignisse tragen zudem dazu bei, dass die Beschäftigten untereinander bekannt werden und sich die Belegschaft für den Einzelnen nicht als eine anonyme Menge, sondern individuelle Personen, darstellt. Diese These wird auch durch die Erkenntnis gestützt, dass die Gefährdung eines Unternehmens, durch Korruption geschädigt zu werden, mit seiner Größe zunimmt.<sup>358</sup> Die Rechtfertigung beispielsweise für die Gefährdung von Arbeitsplätzen unbekannter Beschäftigter durch eine verschwenderische und unlautere Arbeitsweise ist sehr viel leichter als die Arbeitsplatzgefährdung bekannter Kollegen. Neutralisationstechniken<sup>359</sup> sind dann schwerer anzuwenden. Zudem kann bereits ein gutes Betriebsklima einen maßgeblichen Beitrag dazu leisten, kriminelle Handlungen zu verhindern.<sup>360</sup> Häufig anzutreffen ist Korruption in der Wirtschaft als aktive Korruption zur Erlangung von Aufträgen, um Vorteile gegenüber Mitbewerbern zu sichern oder in Form von Kollusionen mit Mitbewerbern (Preisabsprachen, etc.).<sup>361</sup> Darauf müssen die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen ausgerichtet werden. Solange Korruption zur aggressiven Unternehmenspolitik gehört und gefördert wird<sup>362</sup>, bleiben Korruptionsbekämpfungsstrategien „Lippenbekenntnisse“.

---

<sup>358</sup> PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 16

<sup>359</sup> Siehe dazu Hefendehl, GA 2005, S. 444 ff.

<sup>360</sup> John, Edit Value – Das WirtschaftsMagazin von KPMG, Herbst 2006, S. 9.

<sup>361</sup> So auch: Wiehen, „Kontrollinstrumentarien der Korruptionsprävention und –bekämpfung in Deutschland“ vom 03.08.2001, S. 2.

<sup>362</sup> So auch: Wiehen, „Kontrollinstrumentarien der Korruptionsprävention und –bekämpfung in Deutschland“ vom 03.08.2001, S.11.

Immer häufiger jedoch werden Unternehmen auch Opfer von korruptiven Verhaltensweisen. Betroffen von wirtschaftskriminellen Handlungen waren nach den Ergebnissen der Studie von KPMG hauptsächlich die geldnahen Bereiche (Einkauf, Vertrieb, Lager, Produktion und Finanzen).<sup>363</sup> Dort müssen folglich auch verstärkt Bekämpfungsstrategien eingesetzt werden. Es ist in diesen Bereichen empfehlenswert, ein Totalverbot der Annahme von Geschenken zu verhängen. Zumindest ist jede Zuwendung bei einer zentralen Stelle nach allgemeinen Vorschriften binnen 24 Stunden anzuzeigen. Ab einem bestimmten, durch das Unternehmen festzulegenden, Betrag<sup>364</sup> ist eine Genehmigung innerhalb von 24 Stunden für das Behaltendürfen der Zuwendung einzuholen bzw. die Zuwendung ist an das Unternehmen abzugeben. Die Offenlegung trägt bereits dazu bei, dass der Betroffene für die Gefährdung sensibilisiert wird und die Hemmschwelle für korruptive Verhaltensweisen steigt.

Die Attraktivität eines Unternehmens als Arbeitgeber und Geschäftspartner wird wesentlich durch seinen Ruf bestimmt.<sup>365</sup> Deshalb ist eine der größten Befürchtungen der Unternehmen der Ansehensverlust durch das Bekanntwerden von Korruptionsfällen. Um dies zu verhindern, wird auf Korruptionsfälle meist firmenintern reagiert.<sup>366</sup> Dies führt allerdings nicht zu einer Abschreckung potentieller Täter, denn in den seltensten Fällen führt die Reaktion des Unternehmens zu einem tatsächlichen Verlust des Arbeitsplatzes und zu Schadensersatzforderungen.

Durch Politikänderung, Formulierung von Verhaltenskodizes, Ausbildungsveranstaltungen, „compliance procedures“ und weitere Maßnahmen bemühen sich zwar immer mehr Unternehmen um interne Korruptionsbekämpfung, jedoch befürchten sie, dass sie ihre Aufträge verlieren, wenn sie nicht mehr bestechen, andere Firmen aus anderen Ländern jedoch weiterhin korrupt sind.<sup>367</sup>

---

<sup>363</sup> KPMG Studie zur Wirtschaftskriminalität 2006, S. 6.

<sup>364</sup> Ich schlage analog zu den strafrechtlichen Bewertungen als Wertgrenze 10,00 € vor.

<sup>365</sup> Nonnenmacher, Edit Value – Das Wirtschaftsmagazin von KPMG, Herbst 2006, S. 3.

<sup>366</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 73, Haumer, dnp 2002, S. 10.

<sup>367</sup> So auch: Eigen, in: v. Arnim, S. 168, 169.

Transparency International schlägt deshalb vor, ein Treffen der Wettbewerber zu organisieren und einen Integritätsvertrag abzuschließen, der Bestechung gegenseitig bei Androhung empfindlicher Sanktionen (schwarze Listen, Vertragsstrafen, Ausschluss von künftigen Weltbankfinanzierungen) verbietet.<sup>368</sup> Insoweit ist die Bildung von Koalitionen zwischen den Beteiligten erforderlich.

---

<sup>368</sup> Eigen, in: v. Arnim, S. 169.

### 3. Beispiele für Korruptionsprävention in Unternehmen

#### a. Korruptionsbekämpfung in der Schering AG<sup>369</sup>

Die Schering AG ist Mitglied bei Transparency International.<sup>370</sup> Diese Mitgliedschaft verpflichtet die Schering AG zur öffentlichen Identifikation mit den Zielen von Transparency International sowie zur aktiven Bekämpfung der Korruption.<sup>371</sup> Die Mitglieder von Transparency International verpflichten sich durch Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung zu hohen ethischen Standards<sup>372</sup> im Geschäftsverkehr und publizieren, dass sie Korruption ablehnen und diese weder anwenden noch dulden, sondern diese auch durch intensive Schulungen der Beschäftigten zwecks Sensibilisierung und Aufklärung aktiv bekämpfen.<sup>373</sup>

Der Schering Konzern hat auf seiner Homepage<sup>374</sup> einen Verhaltenskodex<sup>375</sup> veröffentlicht, zu dessen Einhaltung er sich verpflichtet hat. Diese Erklärung kodifiziert eine Verpflichtung zu ethischem Unternehmerhandeln, ist vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat der Schering AG genehmigt worden. Der Verhaltenskodex gilt für alle Beschäftigten des Schering Konzerns weltweit und für die Vorstands- sowie Aufsichtsratsmitglieder. Er betrifft verschiedene Aspekte des Handelns und setzt das Verhalten, das von allen Beschäftigten der Schering AG weltweit gegenüber dem Unternehmen, den Kolleginnen und Kollegen sowie Dritten verlangt wird, in einen bestimmten Rahmen.

Die Geschäftsleitung des Schering Konzerns bekennt sich zu dem Ziel, unternehmensweit ethische Standards zu stärken, zu dem Bestreben zur Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das die Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert, und zu der Überzeugung,

---

<sup>369</sup> Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vom 01.09.2006 firmiert die Schering AG zwar als Bayer Schering Pharma AG, jedoch im Wirtschaftsverkehr erst nach Eintragung in das Handelsregister. Der Vorstand wird den Antrag auf Eintragung in das Handelsregister nicht von dem 01.12.2006 stellen.

<sup>370</sup> <http://www.transparency.de/Korporative-Mitglieder.52.98.html>, 07.10.2006

<sup>371</sup> <http://www.transparency.de/UEber-TI.44.98.html>, 07.10.2006

<sup>372</sup> Diese Standards werden durch Transparency International festgelegt.

<sup>373</sup> <http://www.transparency.de/UEber-TI.44.98.html>, 07.10.2006

<sup>374</sup> [http://www.schering.de/scripts/de/10\\_about/ethic/standard/index.php?p=1](http://www.schering.de/scripts/de/10_about/ethic/standard/index.php?p=1), 5.10.2006

<sup>375</sup> Dieser Verhaltenskodex entspricht den Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

dass eine streng gesetzes-, grundsatztreue und sozial verantwortliche Geschäftspolitik den Geschäftsinteressen am besten dient.

Der Verhaltenskodex normiert, dass der Schering Konzern seine Geschäfte in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie hohen ethischen Grundsätzen durchzuführen bestrebt ist und verpflichtet ist, die Branchen-Kodizes einzuhalten, die sich auf die pharmazeutische Industrie beziehen. Dabei rekurriert der Schering Konzern auf seinen Ruf, integer und aufrichtig zu sein sowie qualitativ hochwertige Produkte zu liefern. Ziel sei es, langfristig den Erfolg des Konzerns zu sichern.

Ferner verpflichtet sich der Konzern zu einem fairen Wettbewerb, um die Verbraucherinteressen zu schützen. Er will die Gesetze über Antitrust, Wettbewerb und Wettbewerbsbeschränkungen jeden Marktes, auf dem er tätig ist, befolgen und sich keine unlauteren Vorteile gegenüber Kunden, Lieferanten oder Mitbewerbern verschaffen. Ausdrücklich bekennt sich der Schering Konzern in einem 4. Punkt dazu, gegen Korruption und Bestechung eingestellt zu sein und keine Handlungsweisen zu tolerieren, bei denen Geschäfte mit unlauteren Mitteln geführt werden. Beschäftigte des Schering Konzerns dürfen weder Vergünstigungen anbieten noch solche annehmen, soweit diese die Fähigkeit, unbeeinflusste Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigen können oder den Anschein erwecken, Entscheidungen zu beeinflussen. Ebenso wird Insider-Handel verboten. Nebentätigkeiten sind nur im Falle ausdrücklicher Gestattung durch den Schering Konzern erlaubt. Weitere Punkte des Verhaltenskodex betreffen allgemeine Verpflichtungen des Konzerns zu Umwelt- und Verbraucherschutz, Wissenschaftsethik, fairen Arbeitsbedingungen, Interessenkonflikten, dem Umgang mit Geschäftsunterlagen und Berichterstattung, dem Schutz und der ordnungsgemäßen Nutzung von Vermögenswerten, Geheimhaltungspflichten, Datenschutz, Beschwerden und Anliegen sowie Verantwortung.

Für 2005 wurde die Einhaltung des Verhaltenskodex durch den Schering Konzern gemäß § 161 AktG bestätigt.

Nähere Informationen zur Korruptionsbekämpfung und insbesondere –prävention sind dem Internetauftritt der Schering AG nicht zu entnehmen.

#### b. Korruptionsbekämpfung in der Siemens AG

Auch die Siemens AG ist Mitglied von Transparency International. Ihre Mitgliedschaft ruht jedoch gemäß § 6 der Satzung<sup>376</sup>, da Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Handy-Sparte an den taiwanesischen Konzern BenQ einer Klärung bedürfen.

Die Informationen über die Korruptionsbekämpfung und insbesondere -prävention wurden dem Internetauftritt der Siemens AG entnommen.<sup>377</sup>

Die Siemens AG bekennt sich dort zu klar definierten ethischen Maßstäben<sup>378</sup>, um eine langfristige Wertschöpfung zu gewährleisten und das Vertrauen der Aktionäre, Kunden, Beschäftigten, Geschäftspartner, Politik und Öffentlichkeit in das Unternehmen zu sichern. Die Siemens AG hat sich verpflichtet, den Deutschen Corporate Governance Kodex einzuhalten, jährliche Entsprechungserklärungen werden gemäß § 161 AktG veröffentlicht. Die Siemens AG erfüllt danach 2005 auch die erweiterten Verpflichtungen sowie die unverbindlichen Anregungen des Kodex mit wenigen Ausnahmen. Durch den Kodex sollen die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Wirtschaftens des Konzerns gefördert werden, ein wichtiges Mittel, um Korruption zu verhindern bzw. einzudämmen. Dadurch soll das Vertrauen der nationalen und internationalen Aktionäre, Kunden, Beschäftigten und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung des Unternehmens gestärkt werden.

---

<sup>376</sup> Siehe oben, „Einleitung“, S. 1.

<sup>377</sup> [http://www.siemens.com/index.jsp?sdc\\_unitid=999&sdc\\_mpid=0&sdc\\_bcpaht=13308...](http://www.siemens.com/index.jsp?sdc_unitid=999&sdc_mpid=0&sdc_bcpaht=13308...)  
05.10.2006

<sup>378</sup> Diese Maßstäbe entsprechen den Vorgaben von Transparency International.

Ebenso hat sich der Siemens Konzern zur Einhaltung des Europäischen Kodex und der amerikanischen Ethikstandards verpflichtet.

Der Siemens Konzern verfügt über ein Risikomanagement, dessen Angemessenheit und Effizienz durch die Innenrevision regelmäßig überprüft und gegebenenfalls entsprechend angepasst wird.

### c. Korruptionsbekämpfung in der Deutschen Bahn AG

Seit dem 01. Januar 2000 betreibt die Deutsche Bahn AG offensiv Korruptionsbekämpfung und –prävention.<sup>379</sup> Sie ist Transparency International beigetreten.<sup>380</sup> Die Entscheidung der Deutschen Bahn AG zur intensiven Korruptionsbekämpfung folgte auf mehrere Straftaten innerhalb des Unternehmens, die insbesondere zu Beginn der Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden Hartmut Mehdorn an die Öffentlichkeit gelangten.<sup>381</sup> Ein nachhaltiges Anti-Korruptions-Management wurde geschaffen, und alle bekannt werdenden Straftaten werden verfolgt.<sup>382</sup> Ziel ist es, ethische Werte zu stützen, ehrliche Mitarbeiter zu schützen und mit integren Partnern „saubere“ Geschäfte abzuwickeln.<sup>383</sup> Konsequentes Vorgehen gegen Korruption soll zukünftig Korruption verhindern. Intensive Schulungen zu möglichen Manipulationen und einem progressiven Werte-Management sowie zur Erhöhung der Sensibilität sollten in allen Unternehmensbereichen durchgeführt werden.<sup>384</sup>

Bereits sechs Monate nach der Grundsatzentscheidung Anfang 2000 waren alle wesentlichen Maßnahmen umgesetzt.<sup>385</sup>

Dazu gehörte einerseits, die Ermittlungsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und dadurch eine möglichst hohe Quote rechtskräftig abgeschlossener Verfahren zu erreichen.<sup>386</sup> Mehrere unmittelbare Ansprechpartner unterstützen die Ermittlungsbehörden

---

<sup>379</sup> Marx, S. 1.

<sup>380</sup> <http://www.transparency.de/Korporative-Mitglieder.52.98.html>, 07.10.2006

<sup>381</sup> Marx, S. 2.

<sup>382</sup> Marx, S. 2.

<sup>383</sup> [www.db.de/site/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html](http://www.db.de/site/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html), 29.10.2006.

<sup>384</sup> Marx, S. 5.

<sup>385</sup> Marx, S. 2.

<sup>386</sup> Marx, S. 3.

den darin, Abläufe und Organisation des Konzerns zu erläutern und erforderlichenfalls entsprechende Unterlagen und Richtlinien zur Verfügung zu stellen.<sup>387</sup> Andererseits wurde die Deutsche Bahn AG, auch als Arbeitgeberin und Dienstherrin, in die Lage versetzt, konsequent zivil-, arbeits- und disziplinarrechtlich gegen die beteiligten Beschäftigten und Unternehmen vorzugehen.<sup>388</sup> An die Deutsche Bahn AG sollte ein möglichst großer Schadensanteil zurückfließen, von den beteiligten Beschäftigten sollte der Konzern sich möglichst umfassend trennen können. Zukünftig sollten ähnliche oder gleiche Vorfälle verhindert werden.<sup>389</sup> Arbeits-, zivil- und disziplinarrechtlich werden alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um Schadensersatz zu erlangen und sich von illoyalen Mitarbeitern zu trennen.<sup>390</sup>

Eine interne und externe Kommunikationsstrategie wurde etabliert. Insbesondere Erfolge werden veröffentlicht. Jährlich wird deshalb auf der Homepage der Deutschen Bahn AG ein Korruptionsbericht<sup>391</sup> veröffentlicht. Im Jahr 2005 führten 430 Verdachtsmeldungen zu 124 Strafanzeigen.<sup>392</sup>

Es wurde eine Arbeitsgruppe „Compliance“ geschaffen, die innerhalb des Konzerns mit umfangreichen Befugnissen ausgestattet wurde und ausschließlich dem Vorstand gegenüber Rechenschaft abzulegen hat.<sup>393</sup> In den Lenkungskreis „Compliance“ wurden leitende Mitarbeiter des Konzerns, vorrangig aus den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Bereichen der Konzernleitung, berufen.<sup>394</sup> Der Lenkungskreis wurde zunächst der Rechtsabteilung angegliedert, jedoch wurde diese Angliederung nach einiger Zeit aufgelöst, da nicht in einer Abteilung Beratung in Rechtsfragen und Verfolgung von Verstößen stattfinden konnte

---

<sup>387</sup> Marx, S. 5.

<sup>388</sup> Marx, S. 3.

<sup>389</sup> Marx, S. 5.

<sup>390</sup> Marx, S. 15 – 18.

<sup>391</sup> [www.db.desite/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html](http://www.db.desite/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html), 29.10.2006.

<sup>392</sup> [www.db.desite/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html](http://www.db.desite/bahn/de/unternehmen/konzern/publikationen/korruptipnsbericht2005.html), 29.10.2006.

<sup>393</sup> Marx, S. 4.

<sup>394</sup> Marx, S. 7.

und sollte.<sup>395</sup> Die nunmehr eingerichtete Organisationseinheit „Beauftragte Compliance“ ist über die Leitung der Rechtsabteilung direkt dem Vorstand unterstellt.<sup>396</sup>

Diese Arbeitsgruppe wird nachhaltig tätig, um Vertrauen in der Belegschaft zu gewinnen, und es sind Vorkehrungen getroffen, um Informationen über korruptive Verhaltensweisen zu erlangen.<sup>397</sup>

Zur Lösung des Problems der Informationsbeschaffung, wurde zunächst analysiert, wie in der Vergangenheit Informationen erlangt wurden. Zum Schutz von Hinweisgebern wurden Ombudsleute installiert.<sup>398</sup> Es wurden in Berlin und Frankfurt jeweils eine Rechtsanwaltskanzlei mandatiert, die der Schweigepflicht auch der Deutschen Bahn AG gegenüber unterliegen und die die Aufgabe haben, Hinweisgeber zu beraten, den Kontakt zu halten und Informationen anonymisiert weiterzugeben, ohne dass der Hinweisgeber bekannt wird oder ihm Kosten entstehen.<sup>399</sup>

Ferner werden die Vertragspartner unter Androhung von Vertragsstrafen und Kündigungen sowie Vertragssperren auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen verpflichtet.<sup>400</sup> Die Beschäftigten werden regelmäßig geschult, um zu vermitteln, dass ein unbeeinflusster Wettbewerb im Endeffekt wirtschaftlicher ist.<sup>401</sup>

Erfolge sind nach vier Jahren bereits insoweit zu verzeichnen, dass die Bereiche der Deutsche Bahn AG die Arbeit des Compliance-Bereiches kennen und akzeptieren, was durch zahlreiche Anfragen und Hinweise belegt wird.<sup>402</sup>

Das System wird fortlaufend evaluiert und gegebenenfalls an neue Situationen angepasst, verändert und verbessert.<sup>403</sup>

---

<sup>395</sup> Marx, S. 7.

<sup>396</sup> Marx, S. 8.

<sup>397</sup> Marx, S. 4.

<sup>398</sup> Marx, S. 9, 10; John, Interview mit Dr. Edgar Joussen, Edit Value – Das Wirtschaftsmagazin von KPMG, Herbst 2006, S. 12, 13.

<sup>399</sup> Marx, S. 11, Kunze, dnp 2002, S. 22.

<sup>400</sup> Marx, S. 19.

<sup>401</sup> Marx, S. 20.

<sup>402</sup> Marx, S. 21.

<sup>403</sup> Marx, S. 21.

#### d. Fazit

Die vorstehenden Konzepte der Schering AG, Siemens AG und Deutsche Bahn AG sollen als Beispiele für Strategien zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen dienen. Sie stellen insoweit nur einen Ausschnitt eines umfassenden Korruptionsbekämpfungsprogrammes dar, zumal der Zugriff auf firmeninterne Informationen im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich war. Es konnte deshalb nur das veröffentlichte Material ausgewertet werden.

Bereits an dieser Stelle werden die Unterschiede der Programme zur Korruptionsbekämpfung in den Unternehmen deutlich. Die Informationen zur Korruptionsbekämpfung bei der Deutschen Bahn AG sind sehr viel ausführlicher und konkreter als die Informationen zu den Strategien bei der Schering AG und der Siemens AG.

#### 4. Einzelmaßnahmen

Im Folgenden werden Einzelmaßnahmen zur Korruptionsprävention in Unternehmen vorgestellt. Es werden Vor- und Nachteile der Maßnahmen untersucht und, soweit möglich, weitergehende Vorschläge unterbreitet. Insgesamt können jedoch – wie oben (S. 38) bereits dargelegt – Einzelmaßnahmen nicht genügen, vielmehr ist ein Gesamtkonzept erforderlich, das ein Konglomerat von repressiven und präventiven Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen aufeinander abstimmt.

##### a. Risikoanalyse

###### aa. Beschreibung der Maßnahme

Durch die Risikoanalyse wird meist mithilfe eines Fragebogens und einer Befragung der Beschäftigten ermittelt, wo sich im Unternehmen die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche befinden. Durch die Analyse der Risikobereiche sollen Hinweise auf mögliche Gefahrenpotentiale eruiert werden. Auf dieser Basis soll eine spezifische Korruptionspräventionsstrategie entwickelt werden.

###### bb. Vorteile

Über durchdachte Fragebögen wird jeder Beschäftigte für das Problem „Korruption“ sensibilisiert und auf Informationsquellen über Korruption aufmerksam gemacht. Zudem wird jeder Beschäftigte angehalten, seine eigenen Risiken zu erkennen und die Umgangsweise mit diesen Risiken kritisch zu überdenken. Aus der Risikoanalyse heraus können unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt und Risikobereiche lokalisiert werden.

## cc. Nachteile

Die Nachteile einer Befragung der Beschäftigten sind vielfältig.

Die Anonymität der Fragebögen ist nicht immer gewährleistet. Wenn beispielsweise nach ganz konkreten Arbeitsgebieten und Entgelteingruppierungen gefragt wird, kann der einzelne Beschäftigte ohne weiteres ermittelt werden.

Die Pflicht zur Abgabe des Fragebogens und zur sorgfältigen Beantwortung aller Fragen innerhalb einer bestimmten Frist kann bei Anonymität nur begrenzt durchgesetzt werden. Eine ehrliche Beantwortung kann nicht erzwungen werden. Die Beschäftigten könnten sich zudem durch bestimmte Fragestellungen überwacht und ausspioniert fühlen. Dies wäre kontraproduktiv, weil Beschäftigte, denen im Unternehmen kein Vertrauen entgegengebracht wird, auch kein Vertrauen in das Unternehmen entwickeln und dadurch die Identifikation und Arbeitsmoral mit dem Unternehmen enorm abnehmen könnten. Damit sinkt jedoch zugleich die Hemmschwelle, das Unternehmen durch Korruption zu schädigen.

## dd. Vorschläge

Eine erfolgreiche Korruptionsprävention im Unternehmen setzt eine genaue Analyse der Risikobereiche voraus. Dazu ist jedoch eine Mitarbeiterbefragung mittels Fragebogen unabdingbar. Der Fragebogen sollte allerdings von einem Merkblatt und einer ausführlichen Information der Beschäftigten begleitet werden, um den Befragten die Notwendigkeit der sorgfältigen und ehrlichen Beantwortung sämtlicher Fragen des Analysebogens zu verdeutlichen. Wenn den Beschäftigten vermittelt werden kann, dass jeder Einzelne im Unternehmen dazu beitragen kann, durch die Beantwortung des Fragebogens die wenigen unlauteren Mitarbeiter herauszufiltern, die redlichen Beschäftigten zu schützen und zugleich den eigenen Arbeitsplatz zu sichern, wird die

Bereitschaft der Beschäftigten, zur Risikoanalyse beizutragen, ansteigen.

Gleichzeitig muss der Fragebogen so formuliert sein, dass er den Grundsätzen des Datenschutzes genügt und die Anonymität des Befragten gewährleistet ist. Dann ist es für die Beschäftigten leichter und verständlicher, an der Befragung teilzunehmen.

Die Entwicklung verschiedener Fragebögen, speziell für jeden Unternehmensbereich, ist nicht empfehlenswert. Durch die spezifische Abfrage besteht eine noch größere Gefahr, die einzelnen Beschäftigten trotz vorgeblicher Anonymität identifizieren zu können und deren Vertrauen in das Unternehmen zu zerstören, weil sie sich unter Generalverdacht gestellt fühlen könnten.

#### b. Maßnahmen der Kontrolle

Durch interne und externe Prüfungen werden 48 % der Korruptionsfälle in Unternehmen entdeckt.<sup>404</sup> Die Bedeutung qualifizierter Kontrollen ist zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption folglich groß.

##### aa. Herstellung von Öffentlichkeit

###### (1) Beschreibung der Maßnahme

Für Privatpersonen wird unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit geschaffen, Akteneinsicht und von unternehmensbezogenen Vorgängen und Entscheidungen Kenntnis zu nehmen.

---

<sup>404</sup> PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 10.

## (2) Vorteile

Die Gelegenheit zur Akteneinsichtnahme für Privatpersonen fördert die Transparenz von Entscheidungen und ist eine Möglichkeit zur Kontrolle der Unternehmen.

## (3) Nachteile

Problematisch an dieser Maßnahme ist zum einen, dass eine doppelte Aktenführung entstehen könnte – eine, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und eine zweite, firmeninterne Aktenführung. Damit würde diese Maßnahme ausgehebelt und einen unangemessenen Aufwand bedeuten. Andererseits ist auch das Interesse der Unternehmen zu berücksichtigen, Interna nicht veröffentlichen zu müssen.

## (4) Vorschläge

Sehr lange wurde von der Wissenschaft und den Bekämpfern von Korruption die Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes gefordert<sup>405</sup>, denn Informationsfreiheit und Veröffentlichung bedeuten Kontrolle und sind die zentralen Möglichkeiten zur Rückholung eines kritikwürdigen Vorganges in die Wirksamkeit universalistischer Kriterien.<sup>406</sup> Erst am 01. Januar 2006 ist das Informationsfreiheitsgesetz vom 05. September 2005<sup>407</sup> in Kraft getreten.<sup>408</sup> Es regelt den voraussetzungslosen Anspruch von Bürgern auf Auskunft und Akteneinsicht in Behördenakten vor Ort.<sup>409</sup> Der Einwand von Kritikern, das Gebot der Schriftlichkeit von Vorgängen und die Akteneinsichtnahmemöglichkeit seien nicht wirksam, weil Akten frisiert und die Kontrollinstrumente

---

<sup>405</sup> So u.a. von: Scheuch, in: v. Arnim, S. 75.

<sup>406</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 75.

<sup>407</sup> BGBl. I 2005, S. 2722.

<sup>408</sup> § 15 IFG.

<sup>409</sup> § 1 IFG, Ausnahmen regeln die §§ 3 – 6 IFG, soweit sicherheitsrelevante Bereich, laufende Verwaltungsverfahren, Datenschutz oder Geheimnisse und geistiges Eigentum betroffen sind.

deshalb fragwürdig seien<sup>410</sup>, greift nicht durch, denn die umfassende Möglichkeit zur Akteneinsicht dürfte einen vorbeugenden Effekt dahingehend haben, dass die Öffentlichkeit jederzeit Zugriff auf Akten verlangen kann und eine Vernichtung oder Abänderung der Akten deshalb gegebenenfalls nicht möglich wäre.<sup>411</sup>

Eine solche Regelung sollte auch für Unternehmen eingeführt werden, um deren Entscheidungen für die Öffentlichkeit transparent zu gestalten. Analog zu den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes könnten Unternehmen sich zur Veröffentlichung von bestimmten Entscheidungsverfahren verpflichten. Dadurch ist gewährleistet, dass Geschäftsgeheimnisse nicht offenbart werden, geistiges Eigentum geschützt und auch dem Datenschutz genüge getan sein dürfte. Laufende Verfahren und Verhandlungen könnten ebenfalls bis zum Abschluss der Öffentlichkeit vorenthalten werden. Eine Veröffentlichung würde nur insoweit erfolgen, als ein bestimmtes Verfahren bzw. konkrete Verhandlungen durchgeführt werden. Diese Vorankündigung und eine umfassende Veröffentlichung unmittelbar nach dem Abschluss der Verfahren dürften insofern eine Präventivwirkung entfalten als Aktenmanipulationen und -vernichtungen zeitlich nur sehr schwer möglich werden. Diese Verfahrensweise wird den Interessen des Unternehmens, Interna nicht zu veröffentlichen, gerecht. Gleichzeitig wird eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungsfindung durch die Öffentlichkeit gewährleistet.

Alternativ zu einem umfassenden Akteinsichtsrecht durch Privatpersonen kann erwogen werden, eine Zentralstelle einzurichten, die sämtliche korruptionsrelevanten Entscheidungsvorgänge der Unternehmen fortlaufend prüft und regelmäßig einen Prüfbericht bzw. entsprechende Presseerklärungen veröffentlicht. Dadurch wäre sichergestellt, dass Firmeninterna nicht an die Öffentlichkeit gelangen und nur die Korrektheit bzw. die Unregelmäßigkeiten bestimmter Verfahren publiziert werden. Der

---

<sup>410</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 49.

<sup>411</sup> So auch: Scheuch, in: v. Arnim, S. 50.

durch eine solche Zentralstelle erforderliche Kostenaufwand dürfte allerdings unverhältnismäßig sein.

bb. Innenrevision

(1) Beschreibung der Maßnahme

Die interne Revision prüft Geschäfts- und Arbeitsabläufe, die Einhaltung interner und externer Vorgaben und die Einhaltung der durch die Geschäftsleitung vorgegebenen Ziele. Aufgabe der Innenrevision ist das Aufzeigen von Soll-Ist-Abweichungen, um Risiken aufzudecken und künftig zu minimieren sowie Lösungsvorschläge für Entscheidungen zu erarbeiten. Geschäftsabläufe sollen unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit optimiert werden. Die Prüfungsschwerpunkte der Innenrevision liegen meist in den Bereichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Beschaffungswesen, Inventarisierung, Materialwirtschaft, Geräte- und Fahrzeugnutzung sowie Personalbewirtschaftung. Ebenso ist es Aufgabe der Innenrevision, die Umsetzung der in den Prüfberichten getroffenen Feststellungen zu überprüfen. Die Prozesse werden nicht nur auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft, sondern auch hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen und unternehmensinternen Regelungen, der Transparenz, der Informationsflüsse, der Zweckmäßigkeit und der Effizienz.

Prüfungen werden in Form von Regel-, Nachschau- oder Sonderprüfungen vorgenommen. Regelprüfungen erfolgen nach Ankündigung, einschließlich Eröffnungs- und Schlussgespräch, gemäß Prüfungsplan. Im Anschluss wird ein Prüfbericht mit Lösungsvorschlägen erstellt und der Geschäftsführung vorgelegt. In den so genannten Nachschauprüfungen wird ohne Ankündigung untersucht, inwieweit die Umsetzung der Lösungsvorschläge aus dem Prüfbericht erfolgt ist. Sonderprüfungen werden aufgrund besonderer Feststellungen vorgenommen.

Die Innenrevision prüft abgeschlossene Vorgänge, nicht laufende Verfahren.

Die Innenrevision ist direkt der Geschäftsführung unterstellt und nur dieser gegenüber berichtspflichtig. Im übrigen ist die interne Revision unabhängig und weisungsfrei.

## (2) Vorteile

Die Innenrevision ist eine interne Kontrollinstanz, die insbesondere kritische Bereiche regelmäßig einer Prüfung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit unterzieht. Dabei können Unregelmäßigkeiten frühzeitig entdeckt und abgestellt werden, wenn die Prüfungen in geeigneten Abständen und lückenlos erfolgen. Die Nachschauprüfungen müssen zu diesem Zweck zeitnah erfolgen. Soweit die Innenrevision ihre Aufgaben konsequent wahrnimmt, kann sie zur „Selbstreinigung des Unternehmens“ beitragen und dem Transparenzgebot zur Durchsetzung verhelfen.

## (3) Nachteile

Die Regelprüfungen der internen Revision erfolgen nach Ankündigung. Daraus ergibt sich, dass Akten vorenthalten oder frisiert werden können, Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung mithin nicht aufgedeckt werden könnten. Unangekündigte Prüfungen setzen üblicherweise konkrete Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten voraus, also eine Verdachtsmeldung. Solche Verdachtsmeldungen kommen nur sehr selten vor. Informanten sind nicht selten selbst in die Unregelmäßigkeiten involviert und bangen oft zu Recht um ihren Arbeitsplatz und ihr Arbeitsumfeld, das nur selten positiv auf „Whistleblower“<sup>412</sup> reagiert. Ein erhöhter Kontrolldruck ist insoweit von der Innenrevision nicht zu erwarten. Auch bei den Regelprüfungen dürfte der Zufall die entscheidende

---

<sup>412</sup> Siehe dazu im Einzelnen unten, S. 80 f.

Rolle bei der Aufdeckung von Korruptionssachverhalten spielen, abgesehen davon, dass die Innenrevisionisten meist als „Feind“ angesehen werden.

#### (4) Vorschläge

Sämtliche Bereiche eines Unternehmens sind regelmäßig und lückenlos durch die Innenrevision zu prüfen. Zusätzlich sollten alle Unternehmensbereiche unangekündigten umfassenden Prüfungen mindestens einmal jährlich, sensible Bereiche quartalsweise, unterzogen werden. Dies führt dazu, dass der Kontrolldruck auf die Beschäftigten erhöht wird. Das Entdeckungsrisiko wird erheblich gesteigert, die wirtschaftliche Attraktivität der Korruptionsdelikte wird gesenkt. Diese Vorgehensweise erfordert jedoch in besonderem Maße eine Vermittlung durch die Geschäftsleitung an die Belegschaft als notwendig, um ein breites Verständnis für die intensiven Kontrollen zu erlangen. Sollten Unregelmäßigkeiten bekannt werden, so werden diese in einem Prüfbericht zusammengefasst und zumindest unternehmensintern veröffentlicht. Dies erhöht den Druck auf einzelne Beschäftigte „an den Pranger“ gestellt zu werden, wenn korruptive Sachverhalte offenbar werden. Die Verhältnismäßigkeit ist insoweit gewahrt, als eine Veröffentlichung des Prüfberichts die näheren Umstände der Unregelmäßigkeiten darlegt und so dem Einzelnen eine differenzierte Beurteilung des Sachverhaltes ermöglicht wird. Etwaige Entlastungen von betroffenen Mitarbeitern werden ebenso deutlich kommuniziert. Damit wird ein Wertesystem gefördert, das Integrität und Loyalität beinhaltet. Bei aufgedeckten Unregelmäßigkeiten sind zusätzlich konsequent die dienst-, arbeits- und zivilrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um eine generalpräventive Wirkung zu erzielen.

Wichtig ist zudem eine fortlaufende unternehmensweite Analyse der Bereiche, die als besonders sensibel gelten.<sup>413</sup>

---

<sup>413</sup> Dazu siehe oben.

## cc. Controlling

### (1) Beschreibung der Maßnahme

Das Controlling begleitet im Unterschied zur Innenrevision laufende Vorgänge und soll bereits während des Verfahrens Unregelmäßigkeiten verhindern bzw. abstellen.

### (2) Vorteile

Die Begleitung eines Verfahrens bietet den Vorteil, bereits in einem sehr frühen Stadium Unregelmäßigkeiten zu entdecken und zu verhindern. Zusätzlich hat die begleitende Prüfung den Vorteil, dass potentielle Täter abgeschreckt und korruptive Verhaltensweisen verhindert werden. Zumindest erfordert eine Verschleierung von Unregelmäßigkeiten einen sehr viel höheren Aufwand, wenn das Verfahren einer dauerhaften Prüfung unterzogen wird. Dadurch wird zugleich der wirtschaftliche Anreiz für die Tat reduziert.

### (3) Nachteile

Die begleitende Prüfung aller im Unternehmen anfallenden Vorgänge bedeutet neben hohen Personalkosten zugleich auch, dass den Beschäftigten vermittelt werden muss, dass sie nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Dies dürfte nur sehr schwer kommunizierbar sein. Zudem verlängern sich die Durchführungsfristen, so dass den Anforderungen der Marktwirtschaft nur noch bedingt Rechnung getragen werden kann.

### (4) Vorschläge

Es ist üblich, nicht jeden finanzwirksamen Vorgang dem Controlling zu unterziehen, sondern nur solche, die ein bestimmtes

Volumen überschreiten. Auf diese Weise können beispielsweise kleinere Büromittelbestellungen zügig abgewickelt werden. Die Mittelbereitstellung innerhalb eines bestimmten Haushaltsbudgets ist mit der Controlling-Abteilung vor Auslösung des finanzwirksamen Vorganges abzustimmen. Die Überwachung von finanzwirksamen Vorgängen von der Auftragsauslösung bis zur Begleichung der Rechnung hat selbstverständlich in allen Bereichen EDV-gestützt zu erfolgen.

dd. Stückelungsverbot von Summen

(1) Beschreibung der Maßnahme

Diese Maßnahme betrifft beispielsweise die Auftragsvergabe einer wiederkehrenden Leistung oder eines Abonnements. Derartige Leistungen dürfen nicht unter Umgehung des Vergaberechts bzw. firmeninterner Wertgrenzen für die Berechtigung, über entsprechende Aufträge zu entscheiden, geteilt werden. Aber auch Einzelaufträge dürfen nicht unter Aufteilung einzelner Leistungen zu einer Stückelung des Gesamtvolumens des Auftrages führen.

(2) Vorteile

Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass Entscheidungsträger der unteren Ebene die Möglichkeit erhalten, über Großaufträge ohne Beteiligung weiterer Entscheidungsträger zu befinden. Persönliche Interessen können auf diese Weise nicht oder nur sehr schwer durchgesetzt werden.

(3) Nachteile

Bestimmte Leistungen und Aufträge sind sehr kurzfristig zu vergeben, eine Laufzeit kann nicht im Vorhinein abgeschätzt werden. Zwischenlösungen können nicht gefunden werden. Auch

bei langfristigen Projekten kann das wirtschaftliche Bedürfnis bestehen, einzelne Leistungen von dem Gesamtauftrag auszunehmen und gesondert abzurechnen.

#### (4) Vorschläge

Eine Möglichkeit muss gefunden werden, kurzfristig Aufträge ohne großen Verwaltungsaufwand zu vergeben. Insoweit sollten Unternehmen eine Regelung schaffen, die zwar dem Stückelungsverbot von Summen gerecht wird, aber die es auch zulässt, Interimslösungen zur Überbrückung von Engpässen zu schaffen. Diesbezüglich könnte eine Zusammenfassung von Jahres- oder Drei-Monats-Summen angezeigt sein. Dadurch wird eine langfristige Gefälligkeitsvergabe verhindert, zugleich aber auch die Möglichkeit geschaffen, kurzfristig auf den Bedarf zu reagieren. Die Zeit der Interimsbeauftragung ist dann zu nutzen, um eine langfristige Vergabe unter Anwendung des Stückelungsverbot der Summen und in Anlehnung an das Vergaberecht anzustreben. Soweit bei Großaufträgen das wirtschaftliche Bedürfnis besteht, Einzelleistungen getrennt abzurechnen, ist darauf zu achten, dass bei der Auftragsvergabe das Gesamtvolumen des Auftrages als Gesamtwert angenommen wird und Einzelrechnungen geprüft werden, als sei das Gesamtvolumen in Rechnung gestellt. Auf diese Weise wird die ordnungsgemäße Verfahrensweise der Auftragsabwicklung einschließlich aller Kontrollmechanismen gewährleistet, ohne dass die wirtschaftlichen Bedürfnisse unbeachtet bleiben. Auch in diesen Fällen ist eine EDV-gestützte Überwachung des Gesamtvorganges selbstverständlich.

## ee. Splitten von Zuständigkeiten

### (1) Beschreibung der Maßnahme

Bei dieser Maßnahme geht es darum, Entscheidungen möglichst auf mehrere Entscheidungsträger zu verteilen. Die Entscheidung über das „ob“ soll nicht von demjenigen getroffen werden, der über das „durch wen“ und „zu welchem Preis“ entscheidet. Wenn dann die Bezahlung der Rechnung erfolgt, soll nicht derjenige, der über das „ob“, „durch wen“ und „zu welchem Preis“ entschieden hat, die Entscheidung darüber treffen, ob die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde.

### (2) Vorteile

Vorteilhaft am Splitten der Zuständigkeiten ist, dass es schwerer ist, mehrere Beschäftigte zu korrumpieren als nur einen Entscheidungsträger. Das Entdeckungsrisiko wird dadurch erhöht.

### (3) Nachteile

Mehrere Entscheidungsträger führen dazu, dass sich die Zeit bis zu einer Entscheidung deutlich verlängert, Entscheidungsfindungen somit zu einer Verlangsamung des Geschäftsbetriebes führen.

### (4) Vorschläge

Die Geschäftsabläufe innerhalb eines Unternehmens sollten ständig geprüft und optimiert werden. Ein Verzicht auf das Splitten von Zuständigkeiten ist hingegen nicht empfehlenswert. Eine Verlängerung von Entscheidungsprozessen durch das Splitten von Zuständigkeiten ist nicht zu verhindern, dürfte jedoch bei optimierten Geschäftsabläufen und unter Nutzung der modernen

Kommunikationsmittel nicht derart ins Gewicht fallen, dass eine Entscheidungsfindung, die den Anforderungen der modernen Wirtschaft gerecht wird, verhindert würde. Empfehlenswert sind zentrale Vergabe- und Beschaffungsstellen sowie standardisierte Verfahrensabläufe.

ff. 4-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip

(1) Beschreibung der Maßnahme

Bei dem 4-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip wird bezweckt, die Zuständigkeiten sowohl bei dem Auslösen finanzwirksamer Vorgänge als auch bei der Rechnungsprüfung auf mehrere Entscheidungsträger zu verteilen und die Entscheidung durch Mitzeichnung gegenseitig abzusichern. Das Zusammenwirken mehrerer ist zu einer ordnungsgemäßen Vertretung des Unternehmens erforderlich.

(2) Vorteile

Mehrere Entscheidungsträger sind schwerer zu korrumpieren als einer. Argumente des Pro und Kontra werden bei mehreren Entscheidungsträgern zwingend intensiver und gründlicher abgewogen, Manipulationen leichter erkannt.

(3) Nachteile

Die Einstellung mindestens zweier qualifizierter Vorgangsbearbeiter ist sehr teuer und gerade in kleineren Unternehmen meist nicht realisierbar, so dass das 4-Augen-Prinzip/Mehr-Augen-Prinzip zumeist nur bei der Rechnungsprüfung angewandt wird, wobei einer der beiden Rechnungsbearbeiter meist nicht qualifiziert die Richtigkeit der Rechnung prüfen kann, jedenfalls soweit es um komplizierte

Rechnungsposten und komplexe Leistungsvorhaben geht. Es ist bekannt, dass eine dauerhafte, fachkundige Kontrolle durch das „Vier-Augen“-Prinzip zu teuer ist.<sup>414</sup> Entscheidungen werden deshalb meist bereits im Vorfeld auf mehrere Entscheidungsträger und Hierarchieebenen verteilt, in dem Glauben, dass dies bereits eine ausreichende Kontrolle sei.

#### (4) Vorschläge

Die Einführung von bestimmten Auftragsobergrenzen, die ein Bearbeiter zusammen mit einem weiteren Bearbeiter prüfen und auslösen darf, sollte, gestaffelt nach Position im Unternehmen, weitgehend auf 1.000,00 € begrenzt werden. Alle darüber hinaus gehenden Aufträge sollten durch Hinzuziehung einer weiteren bzw. mehrerer in der Unternehmenshierarchie höher gestellten(r) Person(en) mitgezeichnet und mitverantwortet werden. Die Controlling-Abteilung sollte stets informiert sein und gegebenenfalls den Vorgang nochmals überprüfen.

Unsichere Vertragsverhandlungen sollten auf keinen Fall durch einen Beschäftigten allein geführt werden.

#### gg. Rotation

##### (1) Beschreibung der Maßnahme

Das Rotationsprinzip zielt darauf, in sensiblen Bereichen, Beschäftigte nach einer Beschäftigungszeit von maximal 3 bis 5 Jahren auf einer Position innerhalb des Unternehmens umzusetzen, um die Korruptionsanfälligkeit zu minimieren.

---

<sup>414</sup> Schaupensteiner, in: v. Arnim, S. 190.

## (2) Vorteile

Durch eine häufigere Neubesetzung besonders korruptionsanfälliger Positionen kann das Risiko des Auf- und Ausbaus korruptiver Netzwerke, die sich meist über Jahrzehnte entwickeln, vermindert werden.

## (3) Nachteile

In korruptionsgefährdeten Bereichen der öffentlichen Verwaltung wurde das Rotationsprinzip der Ämter eingeführt, um Sachlichkeit bei der Auftragsvergabe im Umgang mit immer demselben Personenkreis zu wahren.<sup>415</sup> Der Rotation sind jedoch Grenzen gesetzt, wenn ein besonderes Know-How erforderlich ist, um die Stelle ausfüllen zu können.<sup>416</sup> Es ist offenkundig, dass „Job-Rotation“ in den korruptionsgefährdeten Bereichen nicht funktioniert.<sup>417</sup>

Bei der Personalrotation geht häufig Know-How verloren. Die Möglichkeiten, immer wieder neue qualifizierte Beschäftigte zu finden, sind begrenzt und überdies teuer.

## (4) Vorschläge

In den Bereichen, in denen eine Rotation möglich ist, sollte diese auch durchgeführt werden. Insbesondere Beschäftigte, die etwa 10 Jahre in einem Unternehmen arbeiten und deren Aufgabengebiet sich seit 7 Jahren nicht verändert hat, sind besonders korruptionsgefährdet.<sup>418</sup> Zumindest ein Wechsel in den Aufgaben sollte auch zur Motivation und Weiterentwicklung der Beschäftigten angestrebt werden. Aufgabengebiete und

---

<sup>415</sup> Scheuch, in: Korruption – Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft, S. 49.

<sup>416</sup> Scheuch, in: v. Arnim, S. 49.

<sup>417</sup> Schauensteiner, in: v. Arnim, S. 190.

<sup>418</sup> PWC, Wirtschaftskriminalität 2005, S. 24.

Entscheidungsräume sind klar zu definieren, der Führungsstil sollte strukturiert und nachvollziehbar sein.

Auch externe Berater und Prüfer müssen regelmäßig gewechselt werden, denn im Hinblick auf die Aussicht, einen weiteren Auftrag zu erhalten, kann deren Neutralität beeinträchtigt werden, indem Gefälligkeitstestate erteilt werden oder bestimmte Vorgehensweisen im kollusiven Zusammenwirken mit Dritten empfohlen werden.<sup>419</sup>

### c. Integritätsklausel

#### aa. Beschreibung der Maßnahme

Mit der so genannten Integritätsklausel werden Vertragspartner zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und zur Bekämpfung der Korruption verpflichtet. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Korruption und andere strafbare Handlungen zu vermeiden. Dazu gehören auch Präventionsmaßnahmen, um „schwere Verfehlungen“<sup>420</sup>, die sowohl die Täterschaft als auch Anstiftung und Beihilfe umfassen, zu unterbinden. Schwere Verfehlungen sind Betrug, Untreue, Urkundendelikte, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Bestechungs-, Bestechlichkeitsdelikte, Verstöße gegen das GWG, UWG und sonstige Verhaltensweisen, die geeignet sind, den redlichen Wettbewerb zu unterlaufen. Zusätzlich werden dem Vertragspartner im Falle des Verstoßes gegen die Integritätsklausel Vertragsstrafen von 2 bis 7 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,00 €, auferlegt. Unabhängig davon behielten sich die Vertragspartner das Recht zur außerordentlichen Kündigung vor und die Möglichkeit den unlauteren Vertragspartner drei bis fünf Jahre von Aufträgen auszuschließen. Die Sperre kann bereits dann

---

<sup>419</sup> So auch: Schmidl, wistra 2006, S. 287.

<sup>420</sup> Beispielsweise Ziffer 1.2 Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und mit ihr verbundenen Unternehmen vom 15. November 2003.

verhängt werden, wenn der dringende Tatverdacht einer schweren Verfehlung besteht.

#### bb. Vorteile

Mit der Integritätsklausel wird auch gegenüber dem Geschäftspartner verdeutlicht, dass im Unternehmen auf die Durchsetzung ethischer Standards nicht verzichtet wird, korrumpierende Geschäftspraktiken nicht akzeptiert werden. Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung und die Aufnahme in eine so genannte Sperrliste sind darüber hinaus spürbare Repressalien, die wirtschaftlich sehr viel einschneidender als eine einmalige Vertragsstrafe für den unlauteren Vertragspartner sein dürften. Im äußersten Falle kann diese Repressalie zur Insolvenz und Auflösung des unredlichen Unternehmens führen. Dadurch entfaltet die Integritätsklausel eine generalpräventive Wirkung.

#### cc. Nachteile

Die Nachweisbarkeit von Vertragsverstößen ist auch in diesem Falle maßgeblich von den Kontrollen abhängig. Erschwert werden diese Kontrollen, da sie Partnerunternehmen betreffen und darüber hinaus die Handelnden an den Entscheidungen über den Vertrag maßgeblich beteiligt sein dürften.

#### dd. Vorschläge

Um eine Integritätsklausel nicht zu einer Floskel verkommen zu lassen, sollten Vertragsdurchführungen von externen, unabhängigen Kontrollinstanzen überprüft werden. Außerdem müssen die Unternehmen darauf achten, dass sie nicht eine widersprüchliche Unternehmenspolitik<sup>421</sup> aufrecht erhalten oder gar entwickeln, wonach aktives Bestechen zur Steigerung des

---

<sup>421</sup> Auf eine solche „Üblichkeit“ weist Ricks (S. 89, 90) ausdrücklich hin.

Umsatzes, zur Vermeidung von Qualitäts- und Mengenreklamationen, zur Informationserlangung oder zur Abwerbung allgemein gestattet ist, die Annahme von solchen Zuwendungen den eigenen Beschäftigten untersagt wird. Die Integritätsklausel und die Ethikstandards müssen demnach sowohl die aktive als auch die passive Korruption verbieten und bestrafen. Eine „schwarze Liste“ der Geschäftspartner, die sich unredlich verhalten, sollte eingeführt werden. Dies kann im äußersten Fall zu einer Insolvenz des unredlichen Unternehmens führen<sup>422</sup>, und es ist deshalb im Interesse des Geschäftspartners, das Vertrauen des integren Geschäftspartners zu erhalten bzw. wiederzuerlangen. Bieterfirmen sollten auch regelmäßig auf ihre wirtschaftliche Verflechtung überprüft werden<sup>423</sup>, um eine Umgehung von „schwarzen Listen“ und Monopolbildungen zu verhindern.

#### d. Arbeits-, Zivil-, Disziplinarrecht

Werden Verstöße gegen ethische Standards und korruptive Verhaltensweisen bekannt, so sind diese mit den Mitteln des Arbeits-, Zivil- und Disziplinarrechts konsequent zu ahnden. Im Falle eines Verdachts einer Straftat, ist Anzeige zu erstatten. Nur dadurch entfaltet sich eine generalpräventive Wirkung, denn das Risiko des Täters, tatsächlich Repressalien ausgesetzt zu werden, erhöht sich.

Ferner kann Schadensersatz erlangt werden. Man kann sich von untragbaren Beschäftigten trennen und distanzieren. Entgegen der Befürchtung vieler Unternehmen, ihr Ruf werde durch Bekanntwerden von Korruptionsfällen in der Öffentlichkeit leiden, geht fehl, soweit es sich um Einzelfälle handelt, die konsequent aufgeklärt werden, Schwachstellen im Unternehmen aufgedeckt und abgestellt werden. Dann kann einer Rufschädigung vorgebeugt werden. Imageschäden können geheilt werden. Diese

---

<sup>422</sup> So auch: Ricks, S. 240.

<sup>423</sup> So auch Schaubensteiner, Kriminalistik 1994, S. 520.

Vorgehensweise dient auch der Selbstreinigung eines Unternehmens.

#### e. Personalpolitische Maßnahmen

Nebentätigkeiten sind nur sehr restriktiv zuzulassen und regelmäßig auf Interessenkollisionen zu überprüfen. Dienstliche und private Interessen der Beschäftigten müssen strikt getrennt werden. Regelmäßige, flächendeckende Schulungen sind erforderlich, um die Beschäftigten für das Problem „Korruption“ zu sensibilisieren und ihnen Richtlinien an die Hand zu geben, falls sie in eine Gefährdungssituation geraten.

Bei der Personalauswahl sind alle Hinweisquellen zur Prüfung der Bewerber auszuschöpfen. Zudem ist zu beachten, dass bei der Auswahl von Führungskräften auf Erfolgsstreben, äußerste Selbständigkeit, Risikofreude und den Willen zu Machtfülle Wert gelegt wird – Eigenschaften, die zugleich für eine Korruptionsanfälligkeit sprechen. Vielmehr sind aufmerksame Führungskräfte erforderlich, die mit ihren Mitarbeitern im Gespräch bleiben, um korruptive Gefährdungen rechtzeitig zu erkennen und Korruption zu vermeiden. Besonderes Augenmerk ist beispielsweise bei einem aufwendigen Lebensstil, sozialen Probleme, einem Umgehen von Vorschriften, einer Parteinahme für bestimmte Personen oder Unternehmen oder auch einem durch besondere Nachgiebigkeit und einen lockeren Umgangston geprägten Verhandlungsstil geboten. Dennoch ist auch bei diesen so genannten „Korruptionssignalen“ ein Generalverdacht zu vermeiden.

## f. Whistleblower

### aa. Beschreibung der Maßnahme

Whistleblower sind Hinweisgeber aus dem Unternehmen selbst.

### bb. Vorteile

Whistleblower verfügen zumeist über interne und sehr detaillierte Informationen, die es den Ermittlern ermöglichen, die Tat schneller und sicherer aufzuklären.

### cc. Nachteile

Interne Hinweisgeber werden meist als „Denunzianten“ bloßgestellt und mit Repressalien durch ihre Kollegen und Vorgesetzten überzogen.<sup>424</sup> Manche Arbeitgeber werfen den Hinweisgebern sogar die Verletzung ihres Arbeitsvertrages vor. Als Ergebnis offenbaren sich nur sehr wenige, mutige Whistleblower. Darüber hinaus bestehen Befürchtungen, selbst in den Fokus der Ermittlungen zu geraten.

### dd. Vorschläge

Es ist zwingend erforderlich, dass Hinweisgeber durch ihr Unternehmen geschützt werden, wenn sie Informationen, die zur Aufdeckung von Korruption beitragen, preisgeben. Dies kann durch Anonymisierung der Hinweise erfolgen und durch öffentliches Anerkenntnis des Hinweisgebers. Eine Schulung der Beschäftigten kann ebenfalls dazu beitragen, Hinweisgeber nicht per se als Denunzianten zu diffamieren. Außerdem muss jedem Hinweis zu korruptiven Verhaltensweisen durch im strafrechtlichen

---

<sup>424</sup> So auch: Haumer, dnp 2002, S. 13.

Ermittlungsbereich geschulte Personen im Unternehmen verdeckt nachgegangen werden.

g. Ombudsleute

aa. Beschreibung der Maßnahme

Ombudsleute sind unabhängige, externe Dritte, bevorzugt Rechtsanwälte, die für ein Unternehmen als Kontaktpersonen dienen. Aus dem Sozialbereich sind sie bereits bekannt. Einerseits nehmen sie Hinweise von Informanten auf, anonymisieren diese und leiten die erforderlichen Schritte ein. Sie unterliegen andererseits der Schweigepflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und können so den Hinweisgeber schützen und beraten, zugleich Informationen zur Ermittlung erlangen und weitergeben. Von den Unternehmen werden sie als Vertrauensanwälte mandatiert.

bb. Vorteile

Hinweisgeber haben große Ängste, bei Offenlegung ihrer Identität massiven Repressalien ausgesetzt zu werden.<sup>425</sup> Durch das Prinzip der Ombudsleute müssen die Hinweisgeber nicht befürchten, dass sie enttarnt werden. Sie allein entscheiden über die Freigabe des (anonymisierten) Hinweises. Während der Ermittlungen und des sich gegebenenfalls anschließenden Strafverfahrens werden sie auch in rechtlicher Hinsicht betreut und beraten. Dies erfolgt kostenlos im Rahmen der Vereinbarung der Ombudsleute mit dem jeweiligen Unternehmen.

cc. Nachteile

Die Vertragsbindung der Ombudsleute ist für Unternehmen teuer. Hinweisgeber können oft nicht enttarnt und als Zeuge benannt

---

<sup>425</sup> So auch Kunze, dnp 2002, S. 22.

werden, so dass häufig Fälle aufgedeckt und Schäden verhindert, nicht jedoch die Schuldigen dingfest gemacht werden können.

#### dd. Vorschläge

Angesichts einer fehlenden Kronzeugenregelung für Hinweisgeber, sind Ombudsleute eine Möglichkeit, Hinweise auf Korruptionsfälle zu erlangen, ohne dass die Hinweisgeber unternehmensintern Repressalien wegen Bekanntwerdens der Identität befürchten müssen. Insoweit sind Ombudsleute für Hinweisgeber häufig der einzige Ausweg in dem Zwiespalt, korruptive Machenschaften zu offenbaren und sich nicht selbst zu belasten bzw. sich vor Nachteilen zu schützen. Sinnvoll ist eine Erklärung des Unternehmens, auf alle Mandantenrechte im Zusammenhang mit der Offenlegung des Hinweisgebers zu verzichten. Mit diesem System hat die Deutsche Bahn AG in den vergangenen Jahren positive Erfahrungen gemacht.<sup>426</sup>

Es genügt nicht, einen Ansprechpartner für Korruption einzurichten, denn dieser unterliegt keiner Schweigepflicht gegenüber dem Unternehmen und auch nicht gegenüber den Ermittlungsbehörden nach § 53 StPO.

Eine preiswertere Alternative bietet die Einrichtung einer Hotline, die dem Hinweisgeber Anonymität garantieren kann. Diese Alternative hat jedoch den Nachteil, dass Nachfragen bei dem Hinweisgeber nicht in Betracht kommen.<sup>427</sup> Eine bessere Alternative sind so genannte „tote“ Briefkästen. Über das Internet werden anonym Hinweise an eine dafür eingerichtete Stelle gegeben und gleichzeitig ein anonymes Postfach eingerichtet, auf das der Hinweisgeber Zugriff hat und auf diese Weise Informationen ausgetauscht und Präzisierungen vorgenommen werden können. Jedoch ist dieses Verfahren insoweit nicht optimal, als eine rechtliche Beratung des Hinweisgebers nicht erfolgt.

---

<sup>426</sup> Marx, S. 12.

<sup>427</sup> So auch Hellmann, dnp 2002, S. 8.

Alle vorgestellten Maßnahmen gegen Korruption müssen regelmäßig evaluiert und optimiert werden. Die Maßnahmen sind darüber hinaus teuer. Gerade kleinere Unternehmen können jedoch zusammenarbeiten und auf diese Weise einige Kosten teilen.

## F. Fazit

Eine professionelle und wirksame Korruptionsprävention in Unternehmen ist vor dem Hintergrund der weitreichenden Folgen unbedingt erforderlich. Der Fokus eines umfassenden Antikorruptionsprogramms ist auf die Prävention gerichtet, denn letztlich ist ideelles Ziel, Korruption gar nicht erst entstehen zu lassen.

Nach Wilhelm Hennis sind zur Systemerhaltung „die Kraft der Institutionen, die Qualität und die Tugend der Bürger“ notwendig.<sup>428</sup> Übertragen auf Unternehmen bedeutet dies das konstruktive Zusammenwirken von Geschäftsführung, Interessenvertretungen und Beschäftigten.

Die Korruptionsprävention und -bekämpfung in Unternehmen erfolgt in der Praxis konsequent zumeist jedoch erst, wenn strafrechtliche Untersuchungen die Notwendigkeit einer tatsächlichen Umsetzung eines Antikorruptionsprogrammes zur Rehabilitation des Unternehmens, insbesondere hinsichtlich seines Rufes und der Qualität seiner Produkte und Dienstleistungen, erforderlich machen.<sup>429</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt werden zumeist Absichtserklärungen abgegeben, die, wenn überhaupt, nur halbherzig umgesetzt werden.<sup>430</sup> Korruptionsschäden sind insoweit meist selbstverschuldet,<sup>431</sup> als es an Kontrollen und kontinuierlicher Verfolgung unternehmensinterner Verstöße gegen Ethikerklärungen mangelt. Korruptionsprävention kann nur betrieben werden, wenn transparente Regeln getroffen und diese tatsächlich eingehalten werden.<sup>432</sup> Ethikerklärungen und Verhaltensrichtlinien allein sind nicht ausreichend. Ihre Umsetzung und Einhaltung sind permanent nicht nur durch das Unternehmen selbst zu kontrollieren, sondern auch von externen unabhängigen Einrichtungen. Interne Kontrollen sind notwendig, versagen

---

<sup>428</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 305.

<sup>429</sup> So auch Bannenberg, S. 477.

<sup>430</sup> So auch Bannenberg, S. 478.

<sup>431</sup> So auch: Schauptensteiner, in: v. Arnim, S. 189.

<sup>432</sup> So auch: Korthals, in: v. Arnim, S. 145.

allerdings noch zu häufig. Dies belegen die Korruptionsfälle, die erst nach mehreren Jahren entdeckt wurden.<sup>433</sup>

Zwar ist Korruptionsprävention teuer, denn hohe Personal- und Organisationsaufwendungen müssen durch die Unternehmen getragen werden. Jedoch liegen diese Kosten weit unter denen, die durch Korruption drohen bzw. entstehen.<sup>434</sup>

Die Bekämpfung von Korruption ist nicht aussichtslos. Auch „die Eidgenossen von Basel im späten Mittelalter [...] haben sie [die Korruption] am Ende besiegt. Zumindest zeitweilig.“<sup>435</sup> Korruptionsbekämpfung bleibt danach eine sich stetig verändernde, andauernde Aufgabe.

Die Instrumente zur Korruptionsbekämpfung müssen ständig überprüft, optimiert und weiterentwickelt werden. Die Kreativität der Täter, immer neue Wege zur Umgehung von Regeln zu finden, ist unerschöpflich. Ebenso unerschöpflich und innovativ müssen auch die zu ergreifenden Gegenmaßnahmen sein. Nur dann ist eine erfolgreiche Korruptionsprävention durchführbar.

---

<sup>433</sup> So auch Bannenberg, S. 477.

<sup>434</sup> So auch: Schaubensteiner, Kriminalistik 1994, S. 520, Marx, S. 21 für die Deutsche Bahn AG.

<sup>435</sup> Leyendecker, Die Korruptionsfälle, S. 18.

## Literaturverzeichnis

- Achenbach, Hans /  
Ransiek, Andreas (Hrsg.)* Handbuch Wirtschaftsstrafrecht  
Heidelberg 2004  
(HWSt-Bearbeiter)
- Achenbach, Hans* Zur aktuellen Lage des Wirtschaftsstrafrechts in Deutschland  
In: Goldammer's Archiv für Strafrecht (GA) 2004, S. 559 – 574
- Albrecht, Hans-Jörg* Wirtschaftskriminalität  
[www.journascience.org/de/wirtschaftskrimi/basics/albrecht/-index.html](http://www.journascience.org/de/wirtschaftskrimi/basics/albrecht/-index.html)
- Arnim, Hans Herbert von (Hrsg.)*  
Korruption – Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft  
1. Auflage  
München 2003  
(Bearbeiter, in: v. Arnim)
- Bannenberg, Britta /  
Schaupensteiner, Wolfgang*  
Korruption in Deutschland – Portrait einer Wachstumsbranche  
2. Auflage  
München 2004  
(Bannenberg/Schaupensteiner)
- Bannenberg, Britta* Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle  
Neuwied, Kriftel 2002  
(Bannenberg)
- Bauer, H. /  
Bögel, Th.* Der Taschen Heinichen - Lateinisch-Deutsches  
Taschenwörterbuch  
4. Auflage  
Leipzig 1961
- Brockhaus, F. A.* Der Große Brockhaus in einem Band  
Leipzig 2003

*Bundeskriminalamt (Hrsg.)*

Polizeiliche Kriminalstatistik  
Berichtsjahr 2005  
Wiesbaden 2006

Bundeslagebild Korruption 2004  
Wiesbaden 2005

*Bussmann, Kai-D. /  
Salvenmoser, Steffen*

Internationale Studie zur Wirtschaftskriminalität  
In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2006, S. 203 – 209

*Claussen, Hans-Rudolf /  
Ostendorf, Heribert*

Korruption im öffentlichen Dienst – Ein Überblick  
2. Auflage  
Köln, Berlin, Bonn, München 2002

*Dölling, Dieter*

Gutachten C für den 61. Juristentag  
Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts,  
um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und  
Gesellschaft wirksam zu begegnen?  
München 1996

*Ehler, Helge*

Transparency beklagt Korruption und Betrug im  
Gesundheitswesen  
In: Versicherungswirtschaft (VW) 2006, S. 919

*Eigen, Peter*

Der Kampf gegen die internationale Korruption – Das Beispiel  
der Nichtregierungsorganisation Transparency International (TI)  
Festvortrag zum 52. Deutschen Anwaltstag am 25.05.2001  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

*Eisenberg, Ulrich*

Kriminologie  
6. Auflage  
München 2005

*Feinendegen, Markus*

Vorteilsnahme ohne Folgen – ein Freibrief für kommunale  
Mandatsträger durch den BGH  
in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2006, S. 2014 – 2016

- Gössel, Karl Heinz /  
Dölling, Dieter* Strafrecht Besonderer Teil I  
Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte  
2. Auflage  
Heidelberg 2004
- Güroff, Eduard* Die Staatsanwaltschaft im Wirtschaftsstrafverfahren  
In: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 137 – 141
- Wirtschaftsstrafverfahren: Entstehung eines neuartigen  
Verfahrenstyps?  
In: Neue Kriminalpolitik 2005, S. 142 – 146
- Haumer, Heinz* Bundeslagebild Korruption  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 9 – 13
- Heermann, Peter W.* Prämien, Preise, Provisionen. Zur lauterkeitsrechtlichen  
Beurteilung von Absatzfördermaßnahmen im Handel gegenüber  
Nichtverbrauchern  
In: Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2006, S. 8 – 20
- Hefendehl, Roland* Neutralisationstechniken bis in die Unternehmensspitze – Eine  
Fallstudie am Beispiel Ackermann  
In: Monatsschrift für Kriminologie (MschrKrim) 2005, S. 444 –  
458
- Hellmann, Uwe* Probleme bei der Aufdeckung und Aufklärung von  
Korruptionsfällen  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 8
- Hesselberger, Dieter* Das Grundgesetz  
Kommentar für die politische Bildung  
10. Auflage  
Neuwied 1996
- Heinz, Wolfgang* Wirtschaftskriminalität  
in: Kaiser / Kerner / Sack / Schellhoss (Hrsg.),  
Kleines Kriminologisches Wörterbuch  
3. Auflage  
Heidelberg 1993

- Hettinger, Michael* Das Strafrecht als Büttel? – Fragmentarische Bemerkungen zum Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundesrates vom 3.11.1995  
In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1996, S. 2263 ff.
- Hetzer, Wolfgang* Wirtschaft und Kriminalität  
In: Kriminalistik 1999, S. 570 – 578
- Hoffmann, Frank /  
Zimmermann, Bernd* Die Bekämpfung der Korruption  
In: Kriminalistik 1999, S. 585 – 587
- isw – institut für sozial-ökologische wirtschaftsforschung e.V. (Hrsg.)*  
Löhne – Profite  
München 2004
- Jäger, Joachim* Korruptionsprävention  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 23 – 25
- Jähnke, Burkhard /  
Laufhütte, Heinrich Wilhelm /  
Odersky, Walter (Hrsg.)*  
Strafgesetzbuch  
Leipziger Kommentar  
Band 7  
11. Auflage  
Berlin 2005  
(LK-Bearbeiter)
- John, Dieter* Gut gewappnet  
In: Edit Value – Das Wirtschaftsmagazin von KPMG, Herbst 2006, S. 8 – 11
- Gnadenlos unterschätzt  
In: Edit Value – Das Wirtschaftsmagazin von KPMG, Herbst 2006, S. 12 – 13
- Kaiser, Günther /  
Schöch, Heinz* Kriminologie – Jugendstrafrecht – Strafvollzug  
5. Auflage  
München 2001  
(Bearbeiter, in: Kaiser/Schöch)

- Kauffmann, Hans (Hrsg.)* Creifelds Rechtswörterbuch  
14. Auflage  
München 1997  
(Creifelds)
- Kilian, Gottfried* Korruption im Bauwesen  
In: Kriminalistik 1994, S. 249 – 254
- Knecht, Thomas* Wirtschaftsdelinquenten – eine homogene Täterpopulation?  
In: Archiv für Kriminologie 217 (2006), S. 65 – 73
- König, Peter* Neues Strafrecht gegen Korruption  
In: Juristische Rundschau (JR) 1997, S. 397 – 404
- Korte, Matthias* Bekämpfung der Korruption und Schutz des freien Wettbewerbs  
mit den Mitteln des Strafrechts  
In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 1997, S. 513 – 519
- KPMG* Studie 2006 zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland  
[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)
- Kreutzer, Detlef* Korruptionsbekämpfung in Hamburg  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 26 – 29
- Krey, Volker* Strafrecht Besonderer Teil  
Band I – Besonderer Teil ohne Vermögensdelikte  
11. Auflage  
Stuttgart, Berlin, Köln 1998
- Strafrecht Besonderer Teil  
Band II – Vermögensdelikte  
12. Auflage  
Stuttgart, Berlin, Köln 1999
- Kubica, Johann* Korruption in nationaler und internationaler Dimension  
In: Kriminalistik 2002, S. 589 – 599
- Kunze, Klaus* Die Korruptionsbekämpfung bei der Deutschen Bahn AG  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 22
- Lenser, Klaus* Korruption oder Kavaliersdelikt? Eine Meinungsäußerung zu  
einem Unternehmerverhalten  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 29

- Leyendecker, Hans* Die Korruptionsfälle – Wie unser Land im Filz versinkt  
Reinbek bei Hamburg 2003
- Lüdemann, Christian* Normen, Sanktionen und soziale Kontrolle in der Theorie  
rationalen Handelns von James S. Coleman  
[www.isip.uni-  
hamburg.de/04%20Texte/CL%20Normen%20Sanktionen.htm](http://www.isip.uni-hamburg.de/04%20Texte/CL%20Normen%20Sanktionen.htm)  
erschieden bei: Peters, H. (Hrsg.), Soziale Kontrolle. Zum  
Problem der Normkonformität in der Gesellschaft, 2000
- Martiny, Anke* Korruption – wuchernder Krebschaden in der Gesellschaft  
Vom 03.08.2001
- Korruption bekämpfen – aber wie. Strategien der Prävention und  
konsequente Strafverfolgung  
Vortrag am 25.02.2004 vor der Arbeitnehmerkammer Bremen  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)
- Marx, Jürgen* Präventionsberatung und Korruptionsmanagement – Skript -  
Beck-Seminare  
Juni 2005
- Maurach, Reinhart /  
Schröder, Friedrich-Christian /  
Maiwald, Manfred* Strafrecht Besonderer Teil  
Teilband 2 – Straftaten gegen Gemeinschaftswerte  
9. Auflage  
Heidelberg 2005
- Merton, Robert K.* Soziologische Theorie und soziale Struktur  
Berlin, New York 1995
- netzwerk recherche /  
Transparency International – Deutsches Chapter e.V. /  
Bund der Steuerzahler (Hrsg.)* Korruption: Schatten der demokratischen Gesellschaft – Fakten  
– Trends – Gesamtstrategien  
Wiesbaden 2002  
(TI/BdS)
- Nonnemacher, Rolf* Prävention ist Managementaufgabe  
In: Edit Value – Das Wirtschaftsmagazin von KPMG, Herbst  
2006, S. 3



*Schaupensteiner, Wolfgang*

Korruptions-Kartelle. Ein Blick hinter die Kulissen des  
Bauwesens

In: Kriminalistik 1990, S. 507 – 510

Submissionsabsprachen und Korruption im öffentlichen  
Bauwesen

In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1993, S. 250 – 252

Bekämpfung von Korruptionsdelinquenz – Vom Unwesen des  
Bestechens und Bestochenwerdens

In: Kriminalistik 1994, S. 514 – 524

Gesamtkonzept zur Eindämmung der Korruption

In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NSStZ) 1996, S. 409 – 416

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz – Erstes Etappenziel  
erreicht –

In: Kriminalistik 1997, S. 699 – 704

Globale Korruptions-Konjunktur

In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 3 – 8

Wachstumsbranche Korruption

In: Kriminalistik 2003, S. 9 – 18

*Scheuch, Erwin*

Korruption als Teil einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung

In: Kriminalistik 2002, S. 79 – 91

*Schmidl, Michael*

Der Fluch der bösen Tat – Finder's Fees und Bestechlichkeit  
von Beratern

In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)  
2006, S. 286 – 292

*Schneider, Hans Joachim*

Wirtschaftskriminalität

In: Die Psychologie der 20. Jahrhunderts, Bd. 14, Auswirkungen  
auf die Kriminologie

Zürich 1981

*Schönherr, Roland*

Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten –  
Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur  
Wirtschaftskriminalität an die Staatsanwaltschaften

Freiburg 1985

- Schönke, Adolf /  
Schröder, Horst* Strafrechtsgesetzbuch – Kommentar  
27. Auflage  
München 2006
- Schröder, Rainer* Rechtsgeschichte  
4. Auflage  
Münster 1992
- Schweitzer, Hartmut* Grundlagen einer Theorie der Korruption  
2002
- Schwind, Hans-Dieter* Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit  
Beispielen  
15. Auflage  
Heidelberg 2005
- See, Hans /  
Schenk, Dieter (Hrsg.)* Wirtschaftsverbrechen – Der innere Feind der Marktwirtschaft  
Köln 1992  
(Bearbeiter, in: See/Schenk)
- Spatschek, Rainer* Die Rolle des Steuer(straf)rechts bei der  
Korruptionsbekämpfung  
In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2006, S. 641 - 645
- Stuber, Helmut /  
Oppolzer, Adolf* Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2002  
Stuttgart 2002
- Tinkl, Cristina* Strafbarkeit von Bestechung nach dem EUBestG und dem  
IntBestG  
In: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)  
2006, S. 126 – 131
- Transparency International (Hrsg.)*  
Transparency International Corruption Perceptions Index 2005  
vom 18. Oktober 2005  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)
- Transparency International Corruption Perceptions Index 2006  
vom 6. November 2006  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Transparency International Bribe Payers Index  
vom 18. Oktober 2006  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

*Transparency International – Deutsches Chapter e.V. (Hrsg.)*  
A-B-C der Korruptionsprävention – Leitfaden für Unternehmen  
Stuttgart 2004  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

*Tröndle, Herbert /  
Fischer, Thomas /  
Schwarz, Otto* Das Strafgesetzbuch und Nebengesetze  
54. Auflage  
München 2006  
(Tröndle/Fischer)

*Vahlenkamp, Werner /  
Knauß, Ina* Korruption – ein unscharfes Phänomen als Gegenstand  
zielgerichteter Prävention  
Korruption – hinnehmen oder handeln?  
Wiesbaden 1995  
(Bearbeiter, in: Vahlenkamp/Knauß)

*Weitemeier, Ingmar* Veränderung von Werten und Normen  
In: Die Neue Polizei (dnp) 2002, S. 2

*Wiehen, Michael H.* Kontrollinstrumentarien der Korruptionsprävention und  
–bekämpfung in Deutschland  
Vom 03.08.2001  
Beilage zum „Parlament“  
[www.transparency.de](http://www.transparency.de)

*Wolf, Sebastian* Die Modernisierung des deutschen Antikorruptionsstrafrechts  
durch internationale Vorgaben  
In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2002, S. 2735 – 2738

*Wolters, Gereon* Die Änderungen des StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung  
der Korruption  
In: Juristische Schulung (JuS) 1998, S. 1100 – 1106

*Zimmerli, Erwin* Wirtschaftskriminalität – Tat, Täter, Opfer  
In: Kriminalistik 1986, S. 542 - 563

*Zirpius, Walter /  
Terstegen, Otto*

Wirtschaftskriminalität – Erscheinungsformen und ihre  
Bekämpfung  
Lübeck 1963

Gebraucht wurden die üblichen Abkürzungen, vgl. *Kirchner, Hildebert / Butz, Cornelia*,  
Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 5. Auflage, Berlin / New York 2003.

## Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Masterarbeit

Ich erkläre, dass ich die Masterarbeit eigenständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Ich habe ausschließlich die im Literaturverzeichnis und den Fußnoten angegebenen Hilfsmittel und Quellen verwendet.

Berlin, 29. November 2006